

Jb. Öö. Mus.-Ver.	Bd. 142/I	Linz 1997
-------------------	-----------	-----------

DAS WIRKEN DES ABTES KONRAD II. VON MONDSEE NACH DEN QUELLEN SEINER ZEIT

Von P. Benedikt Wagner

Einführung¹

Wer den Hochaltar der ehemaligen Stifts- und heutigen Pfarrkirche in Mondsee betrachtet, sieht über dem Tabernakel hinter Glas ein aufrechtsitzendes Skelett. Das ist nicht etwa eine makabre barocke Mahnung an den Tod, sondern die Exposition der Reliquien des Abtes Konrad II. von Mondsee, der als Seliger verehrt wird. Das erste gedruckte Werk, das sich auf wissenschaftliche Weise ausführlich auch mit dem Wirken und der Verehrung dieses Abtes befaßt, ist das 1748 erschienene *Chronicon Lunaelacense*. In dieser Geschichte seines Klosters behandelt Bernhard Lidl, damals Abt und Archivar des Stiftes Mondsee, vor allem das Wirken des Abtes Konrad seit 1127, seine Ermordung in Oberwang am 15. Jänner 1145 und die ersten Zeugnisse seiner Verehrung,² die Auffindung seiner Reliquien unter seinem Hochgrab, das sich vor dem zweiten linken (nördlichen) Pfeiler des Hauptschiffes der Stiftskirche

- 1 In den Anmerkungen werden Quellenausgaben, Nachschlagewerke und die wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten, die unser Thema berühren, nach der folgenden Liste abgekürzt zitiert:

Chronicon Lunaelacense	(Bernhard Lidl), <i>Chronicon Lunaelacense</i> , Pedeponti (Stadtamhof) 1748
FRA II	<i>Fontes Rerum Austriacarum</i> (Österreichische Geschichtsquellen), II. Abteilung, <i>Diplomataria et Acta</i> , Wien 1849ff.
Leitner	Franz Leitner, <i>Abt Konrad von Mondsee - Der Selige im Bezirk Vöcklabruck</i> (Vöcklabruck einst und jetzt, Nr. 16), Vöcklabruck 1995
LThK	<i>Lexikon für Theologie und Kirche</i> , Freiburg, 1. Aufl. 1930–38; 2. Aufl. 1957–68; 3. Aufl. 1993ff.
MB	<i>Monumenta Boica</i> , München 1763ff.
MGH DD	<i>Monumenta Germaniae Historica, Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae</i> , Hannover 1879ff.
MGH NN	<i>Monumenta Germaniae Historica, Necrologia Germaniae</i> , Berlin 1888ff.
MGH SS	<i>Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum</i> , Hannover 1826ff.
Pez, Anecdota	Bernard Pez, <i>Codex Diplomatico-Historico-Epistolaris</i> (Thesauri Anecdotorum Novissimi Tomus VI), Augsburg 1729
Pez, Scriptorum	Hieronymus Pez, <i>Scriptores Rerum Austriacarum</i> , Tomus II, Leipzig 1725
Pfaff	Carl Pfaff, <i>Scriptorium und Bibliothek des Klosters Mondsee im hohen Mittelalter</i> , Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs, Band 2, Wien 1967
Rath – Reiter	Gebhard Rath – Erich Reiter, <i>Das älteste Traditionsbuch des Klosters Mondsee</i> , <i>Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs</i> , Band 16, Linz 1989
Ried	Thomas Ried, <i>Codex Chronologico-Diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis</i> , Tomus I, Regensburg 1816
UBLOE	<i>Urkundenbuch des Landes ob der Enns</i> , Band I, <i>Traditionsbücher</i> , Wien 1852; Band II, <i>Urkunden bis 1230</i> , Wien 1856

- 2 *Chronicon Lunaelacense*, S. 117–125

befand, an dem heute sein mittelalterlicher Grabstein befestigt ist, und die Erlaubnis des Passauer Bischofs, sie zu verehren, im Jahre 1679,³ ihre Exposition auf dem Hochaltar am Weißen Sonntag des Jahres 1732⁴ und schließlich die große Festwoche im Jahre 1745, 600 Jahre nach dem Tod des Seligen.⁵ Für seine wesentlichen Aussagen führt Bernhard Lidl auch ausführlich die Quellen an.

Die Festwoche in Oberwang 1745 bildete wohl den Höhepunkt in der Verehrung des seligen Abtes. Die bald einsetzende Aufklärung führte allgemein zu einem Rückgang der Heiligenverehrung, und 1791 entzog die Aufhebung des Stiftes Mondsee dem Konradkult seinen offiziellen Träger. Liturgische Feiern zu Ehren des seligen Abtes gab es nämlich nur im Kloster Mondsee und seinen Pfarren. Das gläubige Volk, mitunter auch von Geistlichen der Umgebung unterstützt, pflegte aber weiterhin die Verehrung des seligen Konrad und die Wallfahrt zur Konradkirche in Oberwang.

Erst nach langer Zeit begann sich auch die Wissenschaft wieder für Abt Konrad und seine Verehrung zu interessieren. Um 1880 befaßte sich der Jesuitenpater Franz Hohegger mit den Heiligen und Seligen Oberösterreichs. Seine Forschungen dienten als Grundlage für ein Ansuchen des Linzer Bischofs Franz Joseph Rudigier an die Ritenkongregation in Rom, um für seine Diözese neue Heiligenfeste einführen zu dürfen. Hohegger gab die Bischöfe Altmann von Passau, der die Klöster St. Florian und Kremsmünster reformiert hatte, und Adalbero von Würzburg, den Stifter des Klosters Lambach, als Heilige und den Abt Berthold von Garsten als Seligen ein. Rom bewilligte 1883 die Einführung dieser drei Feste.⁶

Den seligen Konrad von Mondsee gab Hohegger überhaupt nicht ein, weshalb er bis heute in den liturgischen Kalender der Diözese Linz nicht aufgenommen wurde. Wahrscheinlich wollte man nicht zu viele neue Heiligenfeste beantragen, um nicht etwa eine Ablehnung des ganzen Ansuchens zu provozieren. Unkenntnis oder ein Versehen Hoheggers ist nämlich nicht anzunehmen, weil er auch über das Wirken und die Verehrung des Abtes Konrad Nachforschungen anstellte.⁷

Während des Ersten Weltkrieges nahm der Redemptoristenpater Josef Patsch die Forschung über den seligen Konrad von Mondsee wieder auf.⁸ Dann erlahmte wieder das Interesse der Wissenschaft an dem Seligen, bis sich

3 Ebenda, S. 401–416

4 Ebenda, S. 448f.

5 Ebenda, S. 461–464

6 Josef Lenzenweger, Berthold, Abt von Garsten, Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Band 5, Linz 1958, S. 128f.

7 Sie wurden mit Zusätzen anderer Autoren von J. E. Mittendorfer, dem damaligen Schriftleiter des Oberösterreichischen Preßvereinskalenders, im Jahrgang 1886, S. 68–79, unter dem Titel: „St. Konrad, Abt des aufgehobenen Benediktinerstiftes Mondsee“ publiziert.

8 Josef M. Patsch, Der selige Konrad Bosinlother, Abt von Mondsee († 1145), Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, 159. Band (= 1917/1), S. 534–548

der Erzabt von St. Peter in Salzburg Jakob Reimer der Sache annahm. Er stammte aus Mauerkirchen in Oberösterreich und verbrachte als Student öfter einen Teil der Ferien bei seinem Freund Josef Schindlauer, dem späteren Pfarrer von Pfaffstätt, in Oberwang.⁹ In seinem Auftrag verfaßte nun 1938 P. Konrad Leitner, ein Oberwanger, der in St. Peter in Salzburg eingetreten war, eine mehr als 120 Seiten umfassende Dokumentation über Leben und Verehrung des seligen Konrad von Mondsee. Diese vorzügliche Arbeit ist lateinisch verfaßt, weil sie der Erzabt sehr wahrscheinlich bei der Ritenkongregation einreichen wollte, um die offizielle Anerkennung des Abtes Konrad von Mondsee als eines Seligen zu erwirken. Der Zweite Weltkrieg verhinderte die Ausführung des Planes, und nachher konzentrierte sich die Österreichische Benediktinerkongregation darauf, die Anerkennung des seligen Abtes Berthold von Garsten als eines Heiligen zu erreichen. Jakobus Reimer verbrachte die letzten Jahre seines Lebens in Oberwang, wo eine von ihm gegründete Schwesterngemeinschaft in nächster Nähe der Konradkirche ein Haus hatte, und trug den Schwestern auf, die Verehrung des seligen Konrad weiterhin zu pflegen. Diesem Auftrag kommt die Schwesterngemeinschaft mit großem geistigen und materiellen Einsatz nach.

Ihre Leiterin Emma Roppolt bemühte sich, auch die historische Wissenschaft wieder für den seligen Konrad zu interessieren. Das war aber nicht ganz einfach. Schließlich gewann sie den Benediktinerpater Rhabanus Haacke, Mönch der Abtei Siegburg bei Bonn, sich mit dem Leben des Abtes Konrad zu befassen, der aus Siegburg zum Abt von Mondsee berufen worden war. Aber auch dieser Kenner der Geschichte von Siegburg vermochte das Dunkel nicht aufzuhellen, das über dem Leben des seligen Konrad liegt, bevor er nach Mondsee kam.¹⁰ Damit auch die Geschichte des Konradkultes eine neue Darstellung finde, stellte sie mir die Dokumentation des P. Konrad Leitner zur Verfügung. Über diese gründliche Arbeit konnte ich nur in einem wichtigen Zeugnis der Verehrung dieses Seligen hinauskommen, indem ich nachwies, daß es im 18. Jahrhundert in der damals Mondsee unterstehenden Pfarrkirche Steinakirchen am Forst in Niederösterreich einen Konradaltar gegeben hat. Das Altarbild des Seligen ist mit seinem kunstvoll geschnitzten Rokorahmen heute noch vorhanden.¹¹ Durch den Nachweis, daß Abt Konrad II. von Mondsee vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert auch in der Liturgie gefeiert wurde, wenn auch nur in Mondsee und seinen Pfarren, hoffte man damals zu erreichen, daß der Selige in den Kalender der Eigenfeiern des Bistums Linz, der ohnehin nach der Liturgiereform neu erstellt

9 Agnes Kolbinger (= Emma Roppolt), Jakobus Reimer, Briefe, Dichtungen und Ansprachen, Graz 1963, S. 8

10 Rhabanus Haacke, Der heilige Konrad von Mondsee, Jahrbuch 1973 für die Katholiken des Bistums Linz, S. 33–42

11 Benedikt Wagner, Zeugnisse für den Kult des Abtes Konrad II. von Mondsee, ebenda, S. 44–58, mit Abbildung des Altarbildes von Steinakirchen, S. 53

werden mußte, aufgenommen werde. Diese Bemühungen verliefen aber wiederum im Sande.

Die oberösterreichische Landesausstellung in Mondsee 1981 lenkte die Aufmerksamkeit auch wieder auf den seligen Abt Konrad. So konnte ich mich im Ausstellungskatalog mit den Legenden, die sich um den gewaltsamen Tod des Abtes ranken, kritisch auseinandersetzen.¹² Einen weiteren Anlaß, sich wieder mehr des seligen Konrad zu erinnern, bot das Jubiläum 1995, 850 Jahre nach dem Tod dieses Abtes. Franz Leitner, Stadtpfarrer von Vöcklabruck, verfaßte aus diesem Grund eine Festschrift.¹³ Sie ist die bisher umfangreichste und mit größter Detailkenntnis verfaßte Publikation über den seligen Abt. Über sein Leben und Wirken handelt allerdings nur ein Zehntel dieser Schrift. Das spricht aber nicht gegen, sondern für sie. Es hängt nämlich damit zusammen, daß wir für dieses Thema nur sehr wenig Quellen haben. Nur drei Urkunden und drei Schenkungsnotizen im Mondseer Traditionsbuch sind sicher aus der Zeit des Abtes Konrad II. Dazu kommen noch ein paar andere Hinweise, die aber nicht viel mehr als zur Abrundung des Gesamtbildes dienen können.

Über das Leben Konrads vor seiner Berufung nach Mondsee im Jahre 1127 gibt es nur zwei konkrete Angaben: Er sei in Trier geboren und in Siegburg Mönch geworden. Auch sie stammen nicht aus der Zeit dieses Abtes, sondern stehen in einem Epitaphium, einem fiktiven Grabgedicht auf Abt Konrad. Abt Bernhard Lidl hat dieses und drei weitere Epitaphien auf unseren Abt¹⁴ publiziert und dem Mondseer Mönch Liutold zugeschrieben.¹⁵ Carl Pfaff läßt es offen, ob diese kurzen Gedichte von Liutold verfaßt, und zweifelt, ob sie von ihm geschrieben sind.¹⁶ Ein Handschriftenvergleich macht es tatsächlich gerade bei dem Gedicht, das die Herkunft des Abtes angibt,¹⁷ unwahrscheinlich, daß es vom Mönch Liutold geschrieben ist. Niemand zweifelt aber daran, daß es noch aus dem 12. Jahrhundert stammt, also aus einer Zeit, in

12 Benedikt Wagner, Legenden um den Tod des seligen Konrad von Mondsee, in: Das Mondseeland, Geschichte und Kultur, Ausstellungskatalog, Linz 1981, S. 51–70

13 In dieser 74 Seiten umfassenden Broschüre sind auch die Darstellungen des Seligen, seines Todes und seiner Wunder, meistens sogar mit Abbildung, enthalten, die ich damals in einem Vortrag über die Ikonographie des seligen Abtes in Oberwang behandelte. Beiden ist uns eine Abbildung des Abtes Konrad als himmlischen Schutzpatrones über Mondsee auf dem Falkenstein entgangen, die sich bei Mittendorfer (wie Anm. 7), S. 69, findet.

14 Die vier Epitaphien sind abgebildet, abgedruckt, übersetzt und erklärt bei Leitner, S. 25–28. Im 3. Vers des ersten Epitaphiums müßte es allerdings heißen: *praememoratus*. In Vers 7–8 ist das Komma nicht nach *malorum* und *gladius*, sondern nach *stravit* zu setzen. Beim zweiten Grabgedicht fehlt der letzte Vers: *Spes ut rem capiat, qui legit ista, petat.* Im 1. Vers des 3. Epitaphiums müßte es statt *que qui* heißen. Im 2. Vers des 4. Epitaphiums muß es statt *tegit* heißen. (Auch der Abdruck der Epitaphien bei Pfaff, S. 41f., enthält mehrere Fehler.)

15 *Chronicon Lunaelacense*, S. 124f. Auch dieser Abdruck ist nicht fehlerfrei, aber immerhin besser als die obigen neueren Abdrucke.

16 Pfaff, S. 41f.

17 Codex 791 der Österreichischen Nationalbibliothek, fol. 117v

der man doch wohl in Mondsee noch wußte, wo Abt Konrad geboren und wo er Mönch geworden war.

Bei der zweiten Aussage brauchen wir uns auch nicht mehr bloß auf dieses Grabgedicht zu verlassen. Bischof Kuno (Konrad I.) von Regensburg, der uns gleich bei der ersten Urkunde begegnen wird, war nämlich 1105 Abt des Reformklosters Siegburg geworden und wurde 1126 Bischof von Regensburg.¹⁸ Er sagt nun in dieser Urkunde, daß er das Kloster Mondsee „einem klugen und frommen Mann namens Konrad“ übertragen habe. Weil Mondsee Regensburger Eigenkloster war und damals noch nicht das Recht der freien Abtwahl hatte, konnte Bischof Kuno dort einen Abt einsetzen. Wenn das bereits ein Jahr, nachdem er Bischof von Regensburg geworden war, geschah, dann lag es nahe, dazu einen Mönch zu wählen, den er von Siegburg her gut kannte. Welche Aufgaben aber der spätere Abt von Mondsee in Siegburg hatte, ist nicht mehr feststellbar.

Auch über den Grund, der den jungen Mann aus dem fernen Trier ins Kloster Siegburg führte, können wir nur Vermutungen anstellen. Ganz allgemein ist zu sagen, daß das Kloster Siegburg unter Abt Kuno einen großen Zulauf idealgesinnter junger Männer hatte. So stieg die Zahl der Mönche unter diesem Abt von 60 bis 70 auf 120 an. Auch der heilige Norbert von Xanten ging damals nach Siegburg, als er ein Leben der Buße wählte.¹⁹ Es gab aber auch noch eine besondere Verbindung zwischen Trier und Siegburg. Die ersten Mönche kamen nämlich etwa 1065 aus dem Kloster St. Maximin in Trier nach Siegburg.²⁰ Sie wurden zwar bereits um 1070 durch Mönche aus dem Reformkloster Fruttuaria in Italien ersetzt, aber der Gründerabt Erpho blieb weiterhin in Siegburg.²¹ Es könnte also sein, daß doch gewisse Beziehungen zwischen Trier und Siegburg aufrechtblieben.

Ein ungelöstes Problem ist auch der Beiname Bosinlother, der dem Abt Konrad oft in der Literatur gegeben wird.²² Dieser Beiname findet sich meines Wissens erstmals im *Chronicon Lunaelacense*. Dabei fällt auf, daß Bernhard Lidl diesen Beinamen nicht in seiner Darstellung des Lebens und Wirkens unseres Abtes (S. 117–125) verwendet, sondern erst im Bericht über die 600-Jahr-Feier 1745 (S. 461). Lidl dürfte also mehrere Jahre am *Chronicon* gearbeitet haben und erst gegen Ende seiner Arbeit auf diesen Namen gestoßen sein. Bei der soliden Arbeitsweise dieses Verfassers ist nicht anzunehmen, daß er diesen Namen erfunden hätte. Es paßt ja auch die sprachliche Form

18 LThK, 2. Aufl., 6. Band, Freiburg 1961, Sp. 471; 3. Aufl., 6. Band, Freiburg 1997, Sp. 528

19 Ferdinand Janner, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg*, 2. Band, Regensburg 1884, S. 4

20 LThK, 2. Aufl., 9. Band, Freiburg 1964, Sp. 739

21 Rhaban Haacke (Hg.), *Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen*, Germania Benedictina, Band 8, St. Ottilien 1980, S. 533

22 Z. B. im LThK, 2. Aufl., 6. Band, Sp. 462, und im Biographisch-Bibliographischen Kirchenlexikon, 4. Band, Herzberg 1992, Sp. 385f., vorsichtiger Leitner, S. 10

dieses Namens in das 11. und beginnende 12. Jahrhundert.²³ Auf der anderen Seite ist es ganz ungewöhnlich, daß ein Abt im 12. Jahrhundert einen Beinamen führte. Es kann sich ja auch noch um keinen Familiennamen handeln, denn diese gab es im 11. Jahrhundert noch nicht einmal in den Städten. Man könnte höchstens annehmen, daß Abt Konrad ein Adeliger war und daher nach dem Sitz oder Stammsitz seiner Eltern Bosinlother genannt wurde.

I. Mondseer Urkunden aus der Zeit des Abtes Konrad II

1. Die Urkunde des Bischofs Kuno von Regensburg

Sie ist uns schon in der Einführung begegnet, sagt am meisten über die Persönlichkeit des Abtes Konrad aus und ist wohl auch das älteste Dokument über ihn. Wir müssen uns daher besonders eingehend mit ihr befassen.

a) Ihr Fundort: Das Original der Urkunde befand sich ursprünglich im Stiftsarchiv Mondsee und ist heute eine der ältesten Urkunden im Landesarchiv Salzburg.²⁴ Mehr oder minder genau, doch ohne wesentliche Fehler ist sie abgedruckt im *Thesaurus Anecdotorum Novissimus* von Bernhard Pez,²⁵ im *Chronicon Lunaelacense*,²⁶ im Urkundenbuch des Bistums Regensburg²⁷ und im Oberösterreichischen Urkundenbuch.²⁸

b) Ihre Beschreibung: Sie ist auf ein unregelmäßig beschnittenes, etwa 28 cm hohes und 41 cm breites, ursprünglich horizontal und vertikal je zweimal gefaltetes Pergamentblatt geschrieben. Es ist am unteren Rand nicht umgebogen, hat also keine Plika, sondern ist gegen den unteren Rand hin ganz vollgeschrieben. Das Siegel des Ausstellers ist, vom rechten und unteren Rand etwas eingerückt, durch Durchdrücken direkt auf dem Pergamentblatt befestigt. Es zeigt den Bischof auf dem Faldistorium im Meßgewand, den einfachen Krummstab in der Rechten und ein Buch in der Linken haltend.²⁹

Der Hauptteil der Urkunde bis zum oberen Rand des Siegels ist sicher von ein und derselben Hand geschrieben. Dann folgen links und rechts vom

23 Man vergleiche z. B. den Ortsnamen Bozenlohe unweit der Sieg, der nach Ernst Forstemanns *Altdeutschem Namenbuch*, 2. Band, Ortsnamen, Nordhausen 1859, Sp. 279, aus dem Jahre 1071 überliefert ist.

24 Sie hat die Signatur SLA, OU ca. 1130. Für genaue Angaben zur Beschreibung der Urkunde danke ich Dr. Hubert Schopf vom Landesarchiv Salzburg. Für Photos der Urkunde danke ich Dr. Franz Leitner.

25 Pez, *Anecdota*, Tomus VI, Pars I, Sp. 307f., Nr. 89

26 *Chronicon Lunaelacense*, S. 117f.

27 Ried, S. 189f., Nr. 199

28 UBLOE II, S. 173f., Nr. 115

29 Leider ist das Werk von R. Steiner, *Die Entwicklung der bayerischen Bischofssiegel von der Frühzeit bis zum Einsetzen des spitzovalen Throntyps*, noch immer nicht erschienen. Weil unsere Urkunde noch ein Rundsiegel trägt, wäre in diesem Werk auch über dieses Siegel und die Frage seiner Echtheit Auskunft zu erwarten.

Siegel in deutlich kleinerer Schrift die eigenhändigen³⁰ Unterschriften der Zeugen aus dem geistlichen Stand. Schließlich folgen bis zum untersten Rand noch drei Zeilen mit den Namen der weltlichen Zeugen, alle von derselben Hand geschrieben. Die weltlichen Zeugen haben also nicht eigenhändig unterschrieben. Daß Zeugen aus dem Laienstand nicht eigenhändig unterschrieben, war damals allgemein üblich. Das kam wohl daher, daß nicht alle weltlichen Zeugen lesen und schreiben konnten. Aber auch die Zeugen aus dem Klerikerstand haben damals Urkunden noch nicht allgemein eigenhändig unterschrieben. Es kommt aber doch mehrmals vor.³¹ Weil wenigstens die meisten geistlichen Zeugen dem Domkapitel von Regensburg angehörten, war mit ihrer Unterschrift auch die Zustimmung des Domkapitels gesichert. Allerdings hätte damals für diese Sicherstellung auch noch bloß die Nennung von Domkapitularen genügt. Daß sie hier eigenhändig unterschrieben sind, sollte wohl der Urkunde ein besonderes Gewicht verleihen. Die Liste der weltlichen Zeugen ist zwar mit anderer Tinte, aber wahrscheinlich von derselben Hand geschrieben wie der Hauptteil der Urkunde. Daß die Schrift der Zeugenliste kleiner und weniger verziert ist als im Hauptteil, geht wohl auf den Platzmangel zurück.³²

c) Die Frage nach ihrer Echtheit: Diese genaue Beschreibung der Urkunde war notwendig, damit wir erkennen, wie sie zustande gekommen ist. Zunächst wurde, wie zu erwarten, der Hauptteil der Urkunde geschrieben, wobei der Schreiber in der letzten Zeile rechts einen Platz für den oberen Rand des Siegels frei ließ. Er fügte kein Datum hinzu, weil er wohl noch nicht wußte, an welchem Tag die Urkunde in Anwesenheit der Zeugen besiegelt werden und damit Rechtskraft erlangen sollte. Außerdem dürfte der Schreiber noch nicht geahnt haben, daß bei diesem Rechtsakt nicht weniger als 26 Zeugen anwesend sein würden. Sonst hätte er wohl den Hauptteil etwas kleiner geschrieben, um mehr Platz für die Zeugen übrig zu lassen. Der nächste Schritt war das Anbringen des Siegels. Zu beiden Seiten des Siegels unterschrieben sich die geistlichen Zeugen, und schließlich wurden, zum Teil dicht an das Siegel heran, die weltlichen Zeugen eingetragen. Allein schon diese Entstehungsweise, die sich aus einer genauen Beschreibung der Ur-

30 Allein schon die Formulierung: „Ego ... subscripsi“ legt es sehr nahe, daß es eigenhändige Unterschriften sind. Außerdem stellte Dr. Hubert Schopf noch Unterschiede in der Tintenfarbe der einzelnen Unterschriften und, obwohl auch diese Unterschriften eher kalligraphiert sind und daher wenig individuelle Züge aufweisen, auch erhebliche Unterschiede bei einzelnen Buchstabenformen fest, vor allem bei „Adelbertus parrochus“ und „Praepositus S. Johannis“

31 Z. B. in der Urkunde des Erzbischofs Chunrat I. von Salzburg für das Kloster Reichersberg vom 23. 10. 1144, UBLOE II, S. 215f., Nr. 146, und in der undatierten Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg, die Ried S. 196, Nr. 209, um 1134 datiert.

32 Ich folge damit dem Urteil Dr. Hubert Schopfs, der die Urkunde auch in dieser Hinsicht untersucht hat.

kunde ablesen läßt, gibt uns die Möglichkeit, die Urkunde mit großer Wahrscheinlichkeit als echt anzusehen. Wir werden in dieser Annahme noch durch die Zeugenliste bestärkt.

d) Ihre Datierung: Die Urkunde ist nicht datiert, was zunächst auffällt, weil sie ja sonst sorgfältig ausgeführt und mit einem großen Aufwand an Beglaubigungsmitteln ausgefertigt ist. Wenn wir aber bedenken, wie diese Urkunde entstanden ist, können wir uns leicht vorstellen, daß man bei der Beglaubigung das Datum nachzutragen übersah, das beim Schreiben des Hauptteiles noch nicht bekannt war und daher ausgelassen wurde. Trotzdem können wir diese Urkunde aber ziemlich genau datieren. Allein schon die kurze Regierungszeit des Bischofs Kuno vom Mai 1126 bis zum 19. Mai 1132³³ schränkt den Zeitraum ihrer Ausstellung beträchtlich ein. Nach der in diesem Punkt durchaus glaubwürdigen Überlieferung in Mondsee wurde Konrad dort 1127 Abt.³⁴ Der Bischof erklärt nun in der Urkunde, das Kloster Mondsee habe unter Abt Konrad „in kurzer Zeit“ Fortschritte im Ordensleben und an Gütern erreicht. Einige Zeit muß es aber doch gedauert haben, bis man sah, wie sich Mondsee unter dem neuen Abt entwickelte. Daher wird die Urkunde allgemein um 1130 datiert.

Thomas Ried reiht unsere Urkunde unmittelbar nach einem Diplom vom 17. Juli 1129 ein,³⁵ durch das Bischof Kuno einen Tausch mit dem Bistum Bamberg bestätigte. Von den neunzehn weltlichen Zeugen unserer Urkunde kommen nämlich nicht weniger als elf auch als Zeugen in der Urkunde vom 17. Juli vor. Dazu kommt noch, daß der Dompropst Hageno, der Domdekan Engelbert und der Dompfarrer Adelbert in der gleichen Funktion auch in einer Urkunde vom 13. Juli 1129 vorkommen,³⁶ in der König Lothar einen Tausch zwischen Bischof Kuno von Regensburg und Abt Erbo von Prüfening bestätigte. Der Dompropst Hageno und zwei Kanoniker namens Heinrich kommen auch in der Urkunde vom 17. Juli 1129 vor. Besonders aber bei den weltlichen Zeugen wird man nicht annehmen können, daß immer wieder dieselben zusammenkamen, zumal die meisten keine Regensburger Ministerialen, also keine eigentlichen Dienstleute des Bischofs waren, von denen man vielleicht annehmen könnte, daß sie der Bischof öfter zusammenrief. Das alles führt dazu, daß wir mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen können, die Urkunde des Bischofs Kuno für Mondsee sei etwa Mitte Juli 1129 ausgestellt worden.

e) Ihr Ausstellungsort: Die große Übereinstimmung der Zeugenliste unserer Mondseer Urkunde mit der Urkunde vom 17. Juli 1129 bietet nicht nur einen

33 Janner (wie Anm. 19), S. 4ff. und S. 35 (mit vielen Belegen)

34 *Chronicon Lunaelacense*, S. 117

35 Ried, S. 187ff., Nr. 198

36 Ried, S. 186f., Nr. 197

Anhaltspunkt für die Datierung unserer undatierten Urkunde, sondern sie ist ein zusätzliches Argument für ihre Echtheit, weil ja ein eventueller Mondseer Fälscher von der Urkunde des Bischofs Kuno über den Tausch mit Bamberg sehr wahrscheinlich nichts wußte und daher auch nicht die Zeugen von dort übernehmen konnte. Sie macht es ferner sehr wahrscheinlich, daß der Rechtsakt der Besiegelung und Bezeugung der Urkunde in Regensburg stattgefunden hat, wo auch die Urkunde vom 17. Juli ausgestellt worden ist.

Schwieriger ist zu sagen, ob der Hauptteil der Urkunde in Regensburg oder in Mondsee geschrieben worden ist. Es ist ja oft genug vorgekommen, daß eine Urkunde nicht vom Aussteller oder seinem Beauftragten verfaßt und geschrieben worden ist, sondern vom Empfänger oder seinem Angestellten. Zwei Argumente sprechen dafür, daß die Urkunde in Regensburg von einem Beauftragten des Bischofs verfaßt und geschrieben worden ist: Der Inhalt der Urkunde ist, wie wir sehen werden, ganz in der Sicht des Bischofs formuliert. Außerdem haben wir angenommen, daß die Liste der weltlichen Zeugen von derselben Hand stammt, die auch den Hauptteil geschrieben hat. Weil aber, wie wir sahen, die Urkunde wahrscheinlich in Regensburg bezeugt wurde, ergibt sich daraus, daß nicht nur diese Zeugenliste, sondern auch der Hauptteil in Regensburg geschrieben worden ist. Zwingend ist weder das eine noch das andere Argument. Auch ein Mondseer Verfasser mußte nämlich sinnvoller Weise die Urkunde im Sinne des ausstellenden Bischofs formulieren. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß der eventuelle Mondseer Schreiber der Urkunde beim Rechtsakt in Regensburg anwesend war. Wir finden ja in der Liste der weltlichen Zeugen gleich nach dem Markgraf Diepald (von Vohburg), der wegen seines Ranges an erster Stelle steht, Reginbert (von Hagenau), der dabei als Vogt von Mondsee³⁷ bezeichnet wird, und seinen Sohn Hartwig. Weil Reginbert als Vogt der offizielle Vertreter Mondsees bei dem Rechtsakt war, steht er hier vor Konrad von Meglingen und Ulrich von Wolfstein, die in der Zeugenliste vom 17. Juli dem Reginpreht de Hagenouue vorgezogen sind. Daß in der Mondseer Urkunde auch Reginberts Sohn Hartwig genannt wird, will wohl auch mehr besagen, als daß er bloß seinen Vater nach Regensburg begleitet hat. Er wurde ja später sein Nachfolger als Vogt von Mondsee. Es war also sicher eine, wenn auch wahrscheinlich kleine, Delegation aus Mondsee in Regensburg, als Bischof Kuno unsere Urkunde ausstellte, und es könnte auch der Schreiber der Urkunde dabei gewesen sein. Warum wir mit diesem Gedanken spielen, wird sich zeigen, wenn wir die nächste Urkunde behandeln.

37 „defensor eiusdem loci“, womit Mondsee gemeint ist, denn wir werden ihn noch als Vogt von Mondsee bezeugt finden. Nach Wilhelm Wegener, *Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte*, Göttingen 1962–1969, Tafel 45A, Hagenau (Inn) – Zelking, ist Reginbert von Hagenau seit 1110 als Vogt von Mondsee nachweisbar, und sein Sohn Hartwig war dort 1141 bis zu seinem Tod Vogt (lateinisch *advocatus* oder *defensor*).

f) Das Motiv für ihre Ausstellung: Wie üblich folgt in unserer Urkunde auf die Anrufung der Heiligsten Dreifaltigkeit und die Angabe des Ausstellers ein Motivenbericht, die sogenannte Arenga. Sie ist in der Urkunde Bischof Kunos für Mondsee ziemlich ausführlich und ungewöhnlich persönlich gehalten. Wir können sie etwa so übersetzen: „Weil ich vorgefunden habe, daß im Kloster, welches am Mondsee liegt und zu Ehren des seligen Erzengels Michael geweiht ist, das Ordensleben aufgelöst und die Güter der Kirche verschleudert waren, hielt ich mit unseren Getreuen einen Rat und übertrug den vorgenannten Ort einem gewissen Konrad, einem klugen und ordenseifrigen Mann. Als er richtig und brauchbar vorging, habe ich dafür gesorgt, daß er auch noch durch Ermahnung, Ermunterung, Rat und Hilfe gefördert wurde. Weil nun aber der Ort durch die Gnade Gottes in kurzer Zeit im Ordensleben und auch an Gütern zugenommen hatte, habe ich mich zu Recht am Wirken Gottes und dem guten Wachstum des Ortes gefreut und daher einige Güter dem genannten Ort öffentlich und rechtlich verliehen.“

Über Abt Konrad und sein Wirken in Mondsee finden wir hier allerdings kaum konkrete Angaben. Das entspricht dem Stil der Arenga, die ja nicht den Inhalt des Rechtsaktes, sondern nur eine allgemeine Motivation dafür angibt. Immerhin bietet die Arenga unserer Urkunde nicht etwa Gemeinplätze, die man formelhaft auf viele ähnliche Urkunden anwenden konnte, z. B.: Ein Bischof müsse für alle Gläubigen sorgen, besonders aber für Mönche, oder: Die Urkunde werde ausgestellt, damit der Inhalt nicht der Vergessenheit anheimfalle. Pfaff hat zwar die Gegenüberstellung der Zustände in Mondsee vor und nach dem Regierungsantritt des Abtes Konrad als „übliche Reformrhetorik“ abgetan,³⁸ und die Häufung der Ausdrücke: „Ermahnung, Ermunterung, Rat und Hilfe“, die alle ungefähr dasselbe besagen, ist sicher Rhetorik und besagt höchstens, daß der Bischof den neuen Abt nachdrücklich unterstützt hat. Doch wußte auch Bernhard Lidl über die drei Äbte Marquard, Johannes und Palesanus, die nach seiner Reihung unserem Abt Konrad vorausgingen,³⁹ nicht mehr zu sagen, als daß sie miteinander zwölf Jahre regier-

38 Pfaff, S. 18

39 Ein Problem ist hier die Einreihung des Abtes Marquard. In einer Eintragung im Mondseer Traditionsbuch (UBLOE I, S. 85f., Nr. 146) ist nämlich von einem Tausch zwischen Mondsee und dem Nonnenkloster Obermünster unter Abt Marquard die Rede. „Viele Tage später“ habe dann ein gewisser Liutold die Hörigen, die Mondsee durch den Tausch bekommen habe, an sich gerissen; sie hätten sich jedoch „an Herrn Heinrich“, der „zu jener Zeit sowohl Bischof als auch Vogt“ gewesen sei, gewandt und ihre Freiheit wieder erlangt. Selbst wenn damit Bischof Heinrich von Regensburg (1132–1155) gemeint ist und nicht etwa Bischof Heinrich von Passau (1169–1172), kann der Bischof erst nach dem Tod des Hartwig von Hagenau 1150 als Vogt eingeschritten sein. Wenn Marquard vor unserem Abt Konrad in Mondsee regiert hätte, dann wären zwischen dem Tausch und der Beschwerde nicht „viele Tage“, sondern viele Jahre vergangen. Pfaff, S. 19, nimmt daher an, daß Marquard Konrads Nachfolger gewesen sei, wie es schon Pirmin Lindner in seinem *Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae*, Salzburg 1908, S. 315, getan hatte.

ten.⁴⁰ Das weist gewiß nicht auf eine Blüte des Klosters unter diesen Äbten hin. Ebenso dürfte es nicht bloß eine Frage der mangelhaften Überlieferung sein, daß die erhaltenen Mondseer Schenkungsnotizen nach jahrhundertelanger Unterbrechung erst wieder unter unserem Abt Konrad einsetzen. Man dürfte also in Mondsee vor Abt Konrad II. nicht sehr darauf bedacht gewesen sein, die Güter und Rechte zu schützen.⁴¹ Mit der Aussage unserer Urkunde stimmt auch eines der vier fiktiven Grabgedichte auf Abt Konrad überein,⁴² wonach der Abt von sich selbst sagt, er habe zerstreute Rechte des Klosters wieder zurückgeholt und sei besorgt gewesen, Verluste der Brüder zu beheben, und sei deshalb umgekommen. Die ältesten Nachrichten über das gewaltsame Ende des Abtes Konrad II. geben dieses Bemühen, entfremdete Güter dem Kloster wiederzugewinnen, als Grund für sein gewaltsames Ende an.⁴³

Auch die Angabe der Arenga unserer Urkunde, Abt Konrad habe in Mondsee die gesunkene Ordenszucht wieder gehoben, findet in den fiktiven Grabgedichten eine Bestätigung. So heißt es in dem Gedicht, aus dem wir bereits erfahren haben, wo Konrad geboren und Mönch geworden ist,⁴⁴ er habe „eine ehrwürdige Satzung für die Brüder mit sich gebracht, Unterweisung, Sitten und jeglichen Glanz der Tugend“. Ein weiteres Epitaphium nennt ihn Auspender des Wortes, Ermahner der Brüder und Hüter der Herde.⁴⁵ Der Ausdruck, Abt Konrad habe eine ehrwürdige Satzung für die Brüder mit sich gebracht, legt den Gedanken nahe, er habe in Mondsee die Siegburger Reformstatuten eingeführt. Weil wir aber weder die damaligen Siegburger noch die Mondseer Klostersgewohnheiten näher kennen,⁴⁶ können wir diese Vermutung nicht überprüfen. Es liegt aber ein deutlicher Stilunterschied zwischen unserer Urkunde und den Epitaphien in der Aussage über die Reformtätigkeit des Abtes Konrad vor. Von jeglichem Glanz der Tugend ist in der Urkunde keine Rede. Wir müssen bedenken, daß Epitaphien, also Grabinschriften, immer das Lob des Begrabenen verkünden wollen und daß der Verfasser der Lobgedichte das ganze Wirken des Seligen kannte, während er zur Zeit unserer Urkunde noch eher am Anfang seiner Tätigkeit in Mondsee stand. Der Wortschwall, mit dem der Bischof die Unterstützung ausdrückt, die

40 *Chronicon Lunalacense*, S. 116

41 Das gilt selbst dann, wenn Abt Marquard Vorgänger unseres Abtes gewesen sein sollte. In der oben in Anm. 39 behandelten Traditionsnotiz liegt nämlich keine Aufzeichnung aus der Zeit des Tausches unter Abt Marquard vor, sondern eine Notiz nach dem Eingreifen des Bischofs, also frühestens 1150.

42 Nr. 2 bei Leitner, S. 26f.

43 Auch die fiktiven Grabgedichte Nr. 3 und 4 bei Leitner, S. 26f., geben diesen Grund für seine Ermordung an, aber aus keinem der Epitaphien geht sicher hervor, daß er erschlagen worden sei, als er gerade solche Güter eintrieb. Die Epitaphien Nr. 1 und 3 lassen vielleicht auf einen Hinterhalt schließen, dem er zum Opfer fiel.

44 Nr. 1 bei Leitner, S. 26f.

45 Nr. 4 ebenda

46 Rhaban Haacke (wie Anm. 21), S. 534

er dem Abt bei seinen Bemühungen angedeihen ließ, läßt sogar den Gedanken aufkommen, Konrad habe im Mondseer Konvent unter Widerstand gegen seine Reformtätigkeit gelitten, sodaß er einer besonderen Ermutigung bedurfte. Das ist auch durchaus wahrscheinlich, denn es gibt nicht den geringsten Hinweis, daß Konrad mit Mitbrüdern aus Siegburg oder einem anderen Reformkloster nach Mondsee kam. Vielmehr ist anzunehmen, daß er von Bischof Kuno als Reformabt an die Spitze des bisherigen Konventes in Mondsee gesetzt wurde. Bei diesem Versuch, sozusagen neuen Wein in alte Schläuche zu füllen, konnte es gar nicht ohne Probleme abgehen. Wir können also annehmen, daß der Motivenbericht unserer Urkunde zwar ein vages und ziemlich diplomatisch formuliertes, aber immerhin realistisches Bild der damaligen Lage im Kloster Mondsee zeichnet.

g) Der eigentliche Rechtsakt und sein Gegenstand: Von den Gründen, die der Motivenbericht aufzählt, bewogen, machte Bischof Kuno dem Kloster Mondsee einige Schenkungen. Vor allem ging es um einen Weingarten, ein Haus in der Nähe der Kirche mit einer Hofstatt und einen Baumgarten eines gewissen Otto von Steinakirchen. Er hatte all das vom Bistum Regensburg zu Lehen und war daher Ministeriale dieses Hochstiftes. Nun wünschte und bat er im Beisein seines Bruders Heinrich, daß der Bischof dieses Lehen an Mondsee übergebe. Das alles erfahren wir aus unserer Urkunde selbst. Es läßt ein paar Schlußfolgerungen zu: Lehen waren in Nieder- und Oberösterreich im allgemeinen erblich. Wenn nun ausdrücklich gesagt wird, daß Ottos Bruder Heinrich bei dem Rechtsakt anwesend war, von Kindern des Otto aber keine Rede ist, dann ist anzunehmen, daß Otto keine Kinder hatte und sein Bruder Heinrich deshalb der Erbe gewesen wäre. Das Beisein Heinrichs bei dem Rechtsakt wird also deshalb eigens festgehalten, damit er nicht etwa später, gestützt auf sein Erbrecht, gegen die Weitergabe des Lehens an das Kloster Mondsee Einspruch erheben konnte. Otto dürfte 1129 nicht mehr der Jüngste gewesen sein, denn er und sein Bruder Heinrich sind als erste Zeugen bei der Übergabe eines Gutes zu Noppendorf, Gerichtsbezirk Herzogenburg in Niederösterreich, an das Kloster Göttweig genannt, die noch unter Bischof Ulrich von Passau (1092–1121) geschah.⁴⁷ Wenn die zwei Brüder als Zeugen anerkannt wurden, müssen sie freien Standes gewesen sein. Dem entspricht es auch, daß Otto nach unserer Urkunde ein Haus (*domus*) hatte, denn ein Haus war mehr als eine Hofstatt (*area*), worunter wir uns für die damalige Zeit eine ärmliche Hütte eines Dorfbewohners mit einem kleinen Grundstück vorstellen können. Weil er wohl nicht mehr der Jüngste war, dachte er daran, seine Hinterlassenschaft zu regeln.

47 Adalbert Fuchs, *Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig*, FRA II 69, Wien 1931, S. 451, Nr. 319. Adalbert Fuchs vergleicht damit die Traditionsnotiz S. 437f., Nr. 302, und datiert Nr. 319 genauer 1108–1121. Otto wird auch hier vor seinem Bruder Heinrich genannt; er war also wohl der ältere Bruder.

Dem Kloster Mondsee aber mußte es sehr gelegen kommen, einen Besitzzuwachs in Steinakirchen zu erhalten. Bischof Hartwig von Regensburg hatte nämlich 1107 dem Kloster Mondsee die Kirchen Wieselburg und Steinakirchen mit allem Zugehör übergeben.⁴⁸ Das hatte wohl etwas mit der Neuordnung der Seelsorge in diesem Gebiet zu tun, denn es war bei dieser Übergabe auch Bischof Ulrich von Passau dabei, der für die Seelsorge zuständig war. Daher erfolgte um diese Zeit auch eine Grenzbeschreibung der Pfarre Steinakirchen.⁴⁹ Zum Zugehör einer Pfarrkirche gehörten aber außer den Einkünften aus der Seelsorge noch ein Hof mit einer größeren Wirtschaft für den jeweiligen Seelsorger und Zehente, nicht unbedingt mehr. Sonst blieb Regensburg auch nach 1107 Grundherr in Steinakirchen, wie es Kaiser Otto II. 979 dem Hochstift verliehen hatte, nachdem der heilige Bischof Wolfgang diesen Ort nach dem Ungarnsturm mit Zuwanderern aus Bayern wieder besiedelt hatte.⁵⁰ Daher hatte ja auch unser Otto seinen Besitz in Steinakirchen von Regensburg zu Lehen und konnte ihn nicht einfach an Mondsee schenken. Es bedurfte dazu der Zustimmung des Regensburger Bischofs, und weil die Weitergabe dieses Besitzes an Mondsee eine Minderung des hochstiftlichen Besitzes bedeutete, bedurfte auch der Bischof noch zusätzlich der Zustimmung des Domkapitels.

Mondsee mußte also froh sein, auf diese Weise seinen Besitz in Steinakirchen etwas ausweiten zu können. Nicht ohne Grund wird dabei an erster Stelle ein Weingarten genannt. Aus diesem konnte nämlich nicht nur der Pfarrer von Steinakirchen, sondern vielleicht auch das Kloster Mondsee vor allem den Opferwein für die heilige Messe beziehen. Gewiß gibt es in Steinakirchen am Forst längst keinen Weinbau mehr, aber Hofnamen in der Pfarre Steinakirchen bezeugen heute noch, daß man dort wirklich einmal Weinbau betrieben hat.⁵¹ Auch das Haus in nächster Nähe der Kirche⁵² konnte für die Pfarre gute Dienste leisten.⁵³ Weniger Wert scheint man damals auf die Neubrüche eines gewissen Ripert und die Neubrüche eines gewissen Eckerich und seines

48 *Chronicon Lunaelacense*, S. 114f.; Ried, S. 170, Nr. 182; UBLOE II, S. 127, Nr. 90

49 UBLOE I, S. 90, Nr. 159; ausführlich zu dieser Grenzzumschreibung Friedrich Schragl, *Steinakirchen am Forst, Steinakirchen 1975*, S. 19–22, mit Abdruck des Textes (Statt usque ad Stemmtischi, wie schon im Mondseer Traditionsbuch steht, muß es allerdings usque ad Steinin Tischi, bis zum Steinernen Tisch, geheißen haben. Schragl, S. 21, beschreibt eine heute noch dort, wo die Grenze zu vermuten ist, befindliche Steinplatte, die damit gemeint sein könnte.)

50 MGH DD, 2. Band, Hannover 1893, S. 231f., Nr. 204; Übersetzung bei Schragl (wie Anm. 49), S. 205f.; Erklärungen dazu bei Schragl, S. 15–18

51 Es sind das die Hofnamen Weingarten in Ochsenbach (Schragl, S. 245), Weinberg (Schragl, S. 252f.) und Weingarten in Nebenberg (Schragl, S. 269).

52 Genau genommen bedeutet *domus ecclesiae contigua* ein Haus, das unmittelbar an die Kirche anstößt; es ist aber nicht sicher, ob man im mittellateinlichen Latein die Bedeutung des Wortes *contiguus* so genau genommen hat.

53 Schragl (wie Anm. 49), S. 190f., vermutet, dieses „feste Haus“ könnte an der Stelle der späteren Schule von Steinakirchen gestanden sein.

Sohnes Sibodo gelegt zu haben. Die Urkunde gibt nämlich nicht einmal an, wo sie lagen.⁵⁴ Schließlich bestätigt Bischof Kuno in einer sehr allgemein gehaltenen Formel alle Schenkungen seiner Vorgänger auf dem Regensburger Bischofsstuhl für Mondsee.

h) Die Beglaubigung: Mit dieser Formel geht der Bischof zur Beglaubigung des Inhaltes der Urkunde über. Er versichert nämlich nicht nur, daß er das alles mit seiner bischöflichen Autorität bestätige, sondern daß dazu auch der Klerus seine Unterschrift gebe und das Volk zustimme. Damit werden also die Unterschriften der Geistlichen und die große Zahl der Zeugen weltlichen Standes angekündigt. Diese Ankündigung spricht nicht unbedingt gegen unsere obige Annahme, daß der Hauptteil der Urkunde schon geschrieben wurde, als noch nicht bekannt war, wann der Rechtsakt stattfinden werde, ja nicht einmal sicher dagegen, daß der Hauptteil vielleicht in Mondsee geschrieben wurde. Es ist ja möglich, daß die Sache schon vorher mit dem Bischof abgesprochen worden ist und daß dabei der Bischof zugesagt hat, er werde eine Reihe geistlicher und weltlicher Zeugen beiziehen und dabei die geistlichen Zeugen auch unterschreiben lassen. In einem weiteren Satz der Beglaubigungsformel wird aber deutlich gesagt, daß die eigentliche Bekräftigung der Urkunde in seinem Siegel bestehe, das der Bischof aufdrücken lasse. Da der Bischof und in der Regel auch die Zeugen nicht selbst unterschrieben, bot nur das Siegel auch dann noch dafür Gewähr, daß die Urkunde ordnungsgemäß zustande gekommen war, wenn man keinen Beteiligten mehr fragen konnte.

i) Folgerungen: Daß hier noch zusätzlich sieben geistliche Zeugen,⁵⁵ noch dazu mit eigenhändiger Unterschrift, und neunzehn weltliche Zeugen angeführt werden, erscheint bei dem ziemlich bescheidenen Gegenstand des Rechtsaktes eher als ein Übermaß an Beglaubigung. Dieser große Aufwand zur Bekräftigung der Urkunde kann gewiß auch als ein besonderes Zeichen für das Wohlwollen gedeutet werden, das der ausstellende Bischof Kuno dem Abt von Mondsee erwies. Wenn wir aber noch weitere Quellen für das Wirken dieses Abtes kennen lernen und dabei sehen werden, daß es immer wieder um die Sicherung von Rechten und Gütern des Klosters Mondsee geht, was ja schließlich auch der Anlaß für seine Ermordung war, so werden wir diese ungewöhnlich aufwendige Beglaubigung unserer Urkunde als einen ersten Beleg für dieses Bemühen des Abtes Konrad ansehen, sich für sein Kloster einzusetzen. Daraus ergibt sich, daß er, obwohl er von weit her-

54 Schragl, S. 190, führt zwar die Neubrüche des Eckerich und seines Sohnes Sibodo an, sagt aber auch nicht ausdrücklich, daß sie in Steinakirchen zu suchen seien.

55 Der Praepositus Sancti Johannis Wolfesal unterschrieb zwar eigenhändig, aber ohne seinen Namen zu nennen. Gemeint ist das eben erst gegründete Augustiner-Chorherrenstift S. Johann in Regensburg (LThK, 1. Aufl., 8. Band, Regensburg 1936, Sp. 711; 6. Bd., 1934, Sp. 152).

gekommen war, bereits zwei Jahre nach seiner Bestellung zum Abt dem Kloster Mondsee ein Mondseer geworden war.

2. Die Urkunde des Bischofs Reginbert von Passau

a) Ihr Fundort: Auch diese Urkunde befand sich ursprünglich im Stiftsarchiv von Mondsee. Heute wird sie aber als eine der ältesten Urkunden im Oberösterreichischen Landesarchiv, Abteilung Stiftsarchiv Mondsee, Urkunde Nr. 2, gehütet.⁵⁶ Abgedruckt findet sie sich im *Chronicon Lunaelacense*⁵⁷ und im Oberösterreichischen Urkundenbuch.⁵⁸

b) Ihre Beschreibung: Die Urkunde ist auf ein unregelmäßig beschnittenes, unten umgebogenes, also mit einer Plika versehenes Stück Pergament geschrieben, das in der Höhe (ohne Plika) 51 cm, in der Breite 39 cm mißt. Der Text ist von Anfang bis Ende von derselben Hand geschrieben. Auffallend ist, daß in der vorletzten Textzeile rechts vor dem Wort *sigilli* ein Platz ausgespart ist. Wir fanden das auch in der Urkunde des Bischofs Kuno. Dort ragt das Siegel des Bischofs in diesen ausgesparten Platz hinein. Es wurde also wohl auch hier für den oberen Siegelrand Platz freigelassen. Doch fehlt bei der Urkunde des Passauer Bischofs das Siegel und es ist auch keine Spur zu entdecken, daß die Urkunde jemals besiegelt war. Ebenso fehlen die Zeugen, obwohl für die Zeugenliste Platz genug vorhanden wäre. Ebenso ist die Datierung unvollständig und gibt nur das Ausstellungsjahr 1141, nicht aber Tag und Monat an. Das alles ist auch dem Herausgeber im Oberösterreichischen Urkundenbuch aufgefallen. Daher bezeichnete er dieses Schriftstück nicht als Originalurkunde, sondern als eine gleichzeitige Abschrift. Nun hat man gewiß bei Abschriften mitunter die Zeugenliste ausgelassen. Auch die unvollständige Datierung ist nicht so selten. Ganz unwahrscheinlich ist aber, daß in einer Abschrift in der vorletzten Textzeile ein Platz für den oberen Siegelrand freigelassen worden wäre. Egon Boshof⁵⁹ hält daher diese Urkunde für ein unbesiegeltes Original. Wir werden das aber noch präzisieren müssen.

c) Ihre Herkunft: Es ist uns schon aufgefallen, daß diese Urkunde wie die Urkunde des Bischofs Kuno gegen Ende des Textes in der Zeile einen Platz für den oberen Rand des Siegels ausspart. Das war sonst nicht üblich und läßt daher vermuten, daß zwischen den zwei Urkunden ein Zusammenhang besteht. Noch deutlicher wird dieser Zusammenhang, wenn wir die Eigenart der Schrift dieser zwei Urkunden vergleichen. Allein schon der allgemeine

⁵⁶ Ich danke dem Oberösterreichischen Landesarchiv, daß ich diese Urkunde im Original studieren durfte und auch sonst mehrmals bei meinen Nachforschungen über Abt Konrad bereitwillig und unkompliziert Hilfe erfuhr.

⁵⁷ *Chronicon Lunaelacense*, S. 119f.

⁵⁸ UBLOE II, S. 195f., Nr. 131

⁵⁹ Egon Boshof, *Die Regesten der Bischöfe von Passau*, Band I, 731–1206, München 1992, S. 188, Nr. 619

Eindruck ist ähnlich. Mehrere Einzelheiten sind als gleich zu bezeichnen, vor allem die immer schräg nach links gezogenen meist mit zwei, seltener mit einer Schlinge versehenen Unterlängen des Buchstabens g, aber auch die zunächst wie zitterig wirkenden, in Wirklichkeit aber absichtlich schraubenförmig gewundenen Ober- (vor allem beim Buchstaben d) und Unterlängen (besonders bei den Buchstaben p, q, r und s), die nicht zum allgemeinen Schrifttyp jener Zeit gehören. Es ist kaum zu glauben, daß diese Ähnlichkeiten reiner Zufall sind. Es gibt aber auch deutliche Unterschiede. Vor allem ist die Reginbert-Urkunde merklich schlichter verziert als die Urkunde Bischof Kunos. So weist die Oberlänge des Buchstabens s in der Reginbert-Urkunde nur eine Schlaufe auf, in der anderen aber zwei oder gar drei. Beim Namen des Abtes Cu(o)nradius wird in der Urkunde des Bischofs Kuno o über u geschrieben, in der Urkunde des Bischofs Reginbert aber v über o. Man muß freilich bedenken, daß zwischen den zwei Urkunden zwölf Jahre vergangen sind. Trotzdem ist es fraglich, ob man damit die Unterschiede hinreichend erklären kann. Man wird also nicht sicher behaupten können, diese zwei Urkunden seien von derselben Hand geschrieben. Vielleicht ist es sogar wahrscheinlicher, daß die Reginbert-Urkunde von einem anderen geschrieben wurde, der sich aber die Kuno-Urkunde zum Vorbild in der Schrift genommen hat. Aber auch in diesem zweiten Fall wurde die Urkunde des Passauer Bischofs in Mondsee geschrieben, weil ja die Urkunde des Regensburger Bischofs in Mondsee lag und daher nur für einen Mondseer Schreiber leicht erreichbar war. Die Reginbert-Urkunde ist also eine sogenannte Empfängerausfertigung, weil sie nicht im Auftrag des Ausstellers, sondern im Auftrag des Empfängers, in unserem Fall des Abtes Konrad von Mondsee, verfaßt und geschrieben wurde.⁶⁰

d) Ihre Motivation: Auch in der Urkunde des Bischofs Reginbert finden wir eine ausführliche Begründung für den Rechtsakt. Während aber diese Motivation in der Urkunde des Bischofs Kuno auf die Person und das Wirken des neuen Abtes von Mondsee zugeschnitten ist, würde die Arenga der Urkunde des Jahres 1141 in ihrem ersten Satz genauso gut für jeden bischöflichen Gunsterweis passen. Wenn man nämlich die etwas blumigen Floskeln beiseite läßt, besagt der Satz nur, ein Bischof müsse gutes Beispiel geben, gegen alle, vor allem gegen die Glaubensgenossen, mildtätig sein und ihren rechtmäßigen Bitten Gehör schenken. Der zweite Satz der Arenga würde mit veränderten Namen auch in viele andere Urkunden zugunsten eines Klosters passen: Aus den angeführten Gründen wolle der Bischof den Bitten des Abtes Konrad von Mondsee und seiner Brüder gerne entgegenkommen und für die

60 Über Empfängerausfertigungen von Passauer Bischofsurkunden ausführlich Lothar Gross, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 8. Ergänzungsband, Innsbruck 1911, S. 505–673, besonders S. 511–525. Gross geht aber auf unsere Urkunde nicht näher ein.

Zukunft dieses Klosters Vorsorge treffen. Das einzige Konkrete in dieser Arenga ist also, daß der Abt Konrad von Mondsee und seine Mitbrüder um diesen Gunsterweis gebeten haben.

e) Ihre Gegenstände: Hier müssen wir drei Abschnitte unterscheiden: Zunächst geht der zweite Satz der Arenga unmittelbar in eine allgemeine Besitzbestätigung über: Bischof Reginbert bestätige in Kraft seines Amtes dem Kloster Mondsee alle Güter, die es unter seinen bischöflichen Vorgängern nachweislich besessen habe und über die es auch jetzt noch unzweifelhaft die Lehenschaft (*investituram*) inne habe. Was damit gemeint sei, wird in einer langen sogenannten Pertinenzformel angedeutet. Es handle sich um Besitz an Kirchen, Zehnten, Weingärten, Feldern, Wäldern, Wiesen, bebautem und unbebautem Land, Wassern und Wasserläufen, Fisch- und Weiderechten und jede Art von Nutzungsrechten. Hier beginnen bereits die Probleme: Die Passauer Bischöfe waren gewiß auch für die dem Kloster Mondsee unterstehenden Pfarren zuständig. Daher hatte es einen Sinn, wenn ein Passauer Bischof dem Kloster den Besitz dieser Kirchen und der dazugehörenden Zehnte bestätigte, soweit diese Kirchen in seinem Bistum lagen.⁶¹ Nicht aber war Passau für die anderen aufgezählten Güter und Nutzungsrechte zuständig, denn Mondsee war nicht ein Passauer, sondern Regensburger Eigenkloster. Man könnte hier noch annehmen, die übrigen Rechte seien aus Versehen hier angefügt worden, weil sie in ungezählten Pertinenzformeln anderer Urkunden auch vorkommen. Nicht aber konnte ein solches, durch Gewohnheit verursachtes Versehen beim nächsten Gegenstand unserer Urkunde geschehen: Insbesondere entscheide nämlich der Bischof, es sei „aus dem obigen Grund (*ratione superiori*)“ gültig, daß ein gewisser adeliger Mann namens Konrad von Irmprechting mit seiner Gattin Mathilde ein Gut bei Rathvelt, bei Irmprechting⁶² und Dettung samt den Hörigen, die dazu gehören, der vorgenannten Kirche, also dem Kloster Mondsee, verliehen habe.⁶³ An der Tatsache dieser Schenkung ist nicht zu zweifeln. Sie ist sogar

61 Wie weit der Einfluß Passaus auch auf die dem Kloster Mondsee unterstehenden Seelsorgekirchen ging, zeigt allein schon der Umstand, daß die ehemalige Pfarrkirche in Mondsee selbst dem Passauer Diözesanpatron Stephanus geweiht war. (Hertha Awecker, Mondsee, Markt, Kloster, Land, Mondsee 1952, S. 51). Ganz besonders zeigt das aber der Zugriff des Bischofs Diepold von Passau auf Kirchen, die Mondsee unterstanden, wogegen 1175, wahrscheinlich durch zwei Mondseer Fälschungen bewogen, Papst Alexander III. einschritt. (Alois Zauner, Zwei Mondseer Fälschungen aus dem 12. Jahrhundert, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, 4. Band, 1955, S. 276–287, und Rudolf Zinnhobler, Wie alt ist die Kirche von St. Wolfgang am Abersee? Zum Mondseer Urkundenwesen im 12. Jahrhundert, ebenda, 9. Band, 1968, S. 163–169)

62 Irmprechting liegt in der Gemeinde Auerbach, Gerichtsbezirk Mattighofen, Politischer Bezirk Braunau. (Konrad Schiffmann, Historisches Ortsnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich, 1. Band, Linz 1935, S. 528)

63 Der lateinische Satzbau ist mißglückt und daher nicht genau übersetzbar. Trotzdem dürfte klar sein, was gemeint ist.

zweimal im Mondseer Traditionskodex festgehalten, und wir werden in unserem Abschnitt über die Traditionsnotizen näher auf diese detailreichen Eintragungen eingehen. Hier würde uns vor allem interessieren, was mit dem „obigen Grund“ gemeint sei. Ist es die Mildtätigkeit, die einem Bischof gut ansteht? Sind es die Bitten des Abtes Konrad? Ist es der Umstand, daß die geschenkten Güter schon im Besitz des Klosters sind? Das alles steht zwar im vorausgehenden Teil der Urkunde, aber es begründet nicht, wieso der Bischof von Passau für diese Entscheidung zuständig ist. Es ist nichts angedeutet, daß die Schenkung mit der Seelsorge, etwa einer Pfarrgründung, etwas zu tun hätte oder daß die Schenker Passauer Ministerialen gewesen wären, sodaß für den Schenkungsakt eine Zustimmung des Passauer Bischofs erforderlich gewesen wäre. Wir müssen also annehmen, daß für diese rein besitzrechtliche Angelegenheit viel eher der Regensburger Bischof als Eigenkirchenherr zuständig gewesen wäre. Noch dazu bedroht Bischof Reginbert in der gleich anschließenden Pönformel jeden mit dem bischöflichen Bann und der ewigen Verdammnis, der dieser Urkunde zuwider handle und sich nicht bessere.

Gewöhnlich steht eine solche Sanktionsformel am Ende der Urkunde vor der Bekräftigung und Datierung. Hier aber folgt auf die Sanktion noch ein dritter Gegenstand, der außerdem ganz ungewöhnlich ist. Wir wollen den Satz möglichst genau übersetzen: „Wenn aber irgendein falscher Abt (pseudo abbas), was ferne sei, an dem genannten Orte (also in Mondsee) aufstehen und die Pfründe der Brüder (prebendam fratrum), durch Geschenke von Laienhand verblendet, zu Lehen geben und, was gesammelt ist, zu zerstreuen versuchen sollte, dann mögen die Mönche der genannten Gemeinschaft (also des Klosters Mondsee) ihm nicht gehorchen, bis sie darüber eine Entscheidung des Bischofs von Passau erführen.“ Mit der Pfründe der Brüder ist hier sehr wahrscheinlich die Eigenwirtschaft des Klosters gemeint. Mit dem obigen Satz soll also verhindert werden, daß ein Pseudoabt sich bestechen lasse und die Eigenwirtschaft des Klosters an Laien zu Lehen gebe, wodurch sie zersplittert würde. Gewiß müßten wenigstens bäuerliche Lehensempfänger jährliche Abgaben an das Kloster leisten, aber aus einer großen Eigenwirtschaft war wohl ein viel höherer Ertrag zu erwarten. Unter einem Pseudoabt können wir entweder einen verstehen, der wirklich die Stelle des Abtes einnahm, was voraussetzen würde, daß man eine Verdrängung oder Absetzung des Abtes Konrad befürchtete, oder einen, der zwar nicht Abt war, sich aber wenigstens in wirtschaftlichen Fragen wie ein Abt gebärdete und dem wahren Abt diese Befugnisse entzog. Eher ist aber der erste Fall gemeint, weil vom Gehorsam der Mönche die Rede ist. Gehorsam sind ja die Mönche vor allem dem Abt schuldig. In diese Richtung weist auch, daß dem Passauer Bischof die Entscheidung anheimgestellt wird, ob die Mönche dem falschen Abt gehorchen und ihn damit praktisch als Abt anerkennen sollten oder nicht. Nach der

Regel des hl. Benedikt⁶⁴ ist es nämlich Aufgabe des betreffenden Diözesanbischofs, einzuschreiten, wenn ein Unwürdiger zum Abt gewählt worden sein sollte, und in diesem Fall einen würdigen Mann einzusetzen.

f) Folgerungen: Wir müssen aber fragen, woher man denn in Mondsee das Auftreten eines Pseudoabbas erwartete. Aus dem Kloster selbst kaum, denn Mondsee hatte damals noch nicht das Recht der Abtwahl. Man fürchtete also sehr wahrscheinlich, daß ein falscher Abt dem Kloster aufgedrängt werde. Von Passau erwartete man das aber sicher nicht, sonst hätte es keinen Sinn gehabt, die Entscheidung über einen solchen Abt dem Passauer Bischof anzuvertrauen. Hätte er ihn selbst eingesetzt, dann würde der Passauer Bischof ja von vornherein für ihn entscheiden. Soweit wir die damalige Lage heute überhaupt noch durchschauen können, bleibt also nur übrig, daß Abt Konrad und seine Mönche 1141 befürchteten, Regensburg würde entweder Abt Konrad absetzen und einen neuen Abt einsetzen, oder es werde wenigstens in Mondsee eine Art Kommendatarabt einsetzen, der das Regensburger Eigenkloster Mondsee im Sinne des Eigenkirchenherrn verwalten sollte.

Eine solche Befürchtung war damals sicher nicht aus der Luft gegriffen. In Regensburg war nämlich Bischof Kuno, der Förderer des Abtes Konrad, im Mai 1132 gestorben. Auf ihn folgte Bischof Heinrich I. Bereits am 19. August 1132 war nicht mehr der bisherige Abt Pabo, sondern ein gewisser Engilfrid Abt von St. Emmeram in Regensburg, das wie Mondsee den Regensburger Bischöfen als Eigenkloster unterstand. Bischof Heinrich hatte den Abt Pabo abgesetzt, weil er sein Amt durch Simonie (Kauf geistlicher Ämter) erworben habe. Abt Pabo wandte sich gegen diese bischöfliche Maßnahme mehrmals an den Papst. Erst als der Papst dem Bischof mit Suspension (Amtsenthebung) drohte, gab der Bischof nach und setzte 1141 oder 1142 Pabo wieder zum Abt in St. Emmeram ein.⁶⁵ Wir können uns gut vorstellen, daß man in Mondsee ein ähnliches Eingreifen des Bischofs fürchtete und dagegen vorbeugen wollte. Freilich kann man dagegen einwenden, weshalb man das in Mondsee erst tat, nachdem in St. Emmeram der Streit schon neun Jahre währte. Wir werden noch in einer Traditionsnotiz aus der Zeit des Abtes Konrad Hinweise finden, daß sich Regensburg auch in Mondsee selbst einmischte. Leider ist diese Schenkungsnotiz nicht näher datiert, sodaß wir nicht sicher sagen können, ob die Angst vor einem Pseudoabbas im Jahre 1141 wirklich etwas mit dieser Einmischung in Mondseer Belange zu tun hat. Immerhin liegt diese Annahme nahe.

Wenn nun aber unsere Vermutung richtig ist, daß Mondsee die Einsetzung eines Pseudoabbas durch Regensburg befürchtete, dann war auch für diesen Fall der Passauer Bischof nicht zuständig. Er konnte ja nicht gegen einen

⁶⁴ Regula Benedicti 64, 3ff.

⁶⁵ Ausführlich zu diesem Streit Janner (wie Anm. 19), S. 113–118

anderen Diözesanbischof vorgehen. Dazu war nur eine höhere Instanz, nämlich der Papst oder wenigstens der Erzbischof von Salzburg als Metropolit, zuständig.

Wir sehen also, daß der Bischof von Passau nur zu einem Schutzbrief über die Pfarrkirchen und Zehente, die Mondsee zustanden, befugt war, die aber in der Urkunde nicht einmal aufgezählt werden, nicht aber für alle anderen Rechtsinhalte, welche in der Urkunde vorgesehen sind. Als gewissenhafter Bischof⁶⁶ mußte es Reginbert von Passau daher ablehnen, dieser Urkunde Rechtskraft zu verleihen. Daher fehlt das Siegel des Bischofs, obwohl es in der Bekräftigungsformel angekündigt wird. Daher fehlen auch die Zeugen, und aus dem gleichen Grunde ist auch die Datierung unvollständig, weil ja der Mondseer Schreiber nicht wußte, wann die Urkunde vom Bischof im Beisein von Zeugen besiegelt und damit ratifiziert werde.

Es spricht also nichts dafür, wohl aber alles dagegen, daß Bischof Reginbert dieser Urkunde jemals Rechtskraft verlieh. Wir können aber nicht sicher sagen, ob Mondsee diese Urkunde überhaupt dem Bischof vorgelegt oder ob es sich nicht schon vorher eines Besseren besonnen hat. Nachdem wir aber erkannt haben, daß der Bischof diese Urkunde nie ratifiziert hat, werden auch Schlußfolgerungen hinfällig, die Historiker aus ihr gezogen haben. Zurstraßen⁶⁷ sah in dieser Urkunde ein Mittel, womit Reginbert das Kloster eines fremden Bischofs in geistlichen und weltlichen Bereichen enger an das Bistum Passau band. Gerade das aber wollte der rechtlich denkende Bischof nicht. Richtig ist an Zurstraßens Überlegungen nur der Gedanke, es könnte dabei der damalige Mondseer Vogt Hartwig von Hagenau, ein Bruder des Bischofs Reginbert,⁶⁸ den Mittelsmann gespielt haben. Es ist nämlich denkbar, daß Mondsee den Bischof auf diesem Wege zu bewegen hoffte, den problematischen Rechtsakt zu setzen. Hageneder⁶⁹ schloß aus unserer Urkunde, daß

66 Daß Reginbert von Passau ein gewissenhafter Bischof war, zeigt folgende komplizierte Tauschaktion: Der Bischof wollte eine Romreise unternehmen, hatte aber für ihre Finanzierung kein Privatvermögen, weil er vorher Propst von St. Pölten, also regulierter Chorherr und damit Ordensmann war. Als gewissenhafter Bischof wollte er aber zur Beschaffung des Reisegeldes nicht Diözesangut an Weltleute verkaufen und damit dem Hochstift entfremden. Daher bat er das Stift Seitenstetten, das Passauer Eigenkloster war, ihm das Gut Pfaffstetten, das es von seinen Eltern erhalten hatte, zurückzugeben, und verkaufte es dann an die Herren von Anzbach (Pez, *Scriptores*, Sp. 307). Um das Stift Seitenstetten dafür zu entschädigen, überließ er diesem Kloster 1142 Zehente der Pfarre Sindelburg (FRA II, 33. Band, Wien 1870, S. 4f., Nr. 3). Diese Zehente hatte aber Bischof Ulrich 1111 dem Stift St. Florian übergeben (UBLOE II, S. 140, Nr. 97, und S. 143, Nr. 98). Um auch St. Florian zu entschädigen, überließ ihm Bischof Reginbert 1143 die Pfarre Feldkirchen (UBLOE II, S. 211, Nr. 143). Wir sehen daraus, wie peinlich Bischof Reginbert bemüht war, niemand Unrecht zu tun.

67 Annette Zurstraßen, *Die Passauer Bischöfe des 12. Jahrhunderts*, Passau 1989, S. 64f.

68 Zu dieser Verwandtschaft Wegener (wie Anm. 37) und Benedikt Wagner, *Die Anfänge Seitenstettens*, in: *Österreichs Wiege – der Amstettner Raum*, 3. Band, Beiträge zur Babenbergerzeit, Amstetten – Waidhofen 1976, S. 45–103, besonders S. 67–78 und Stammbaum S. 103

69 Othmar Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich*, Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, 10. Band, Linz 1967, S. 8f.

„der Bischof von Passau auch allein, ohne Gerichtsumstand Recht gesprochen“ habe. Auch das läßt sich nach unserer obigen Erkenntnis mit dieser Urkunde nicht belegen.⁷⁰

Nach dem Scheitern dieses untauglichen Versuchs, sich den Schutz des Bischofs von Passau verbrieften zu lassen, wandte sich Mondsee nun folgerichtig an den Papst.⁷¹

3. Die Urkunde des Papstes Innozenz II. vom 8. Dezember 1142

a) Ihr Fundort: Das Original dieser Urkunde lag sicher im Stiftsarchiv Mondsee. Daher konnten sie Bernhard Pez⁷² und Bernhard Lidl⁷³ noch nach dem Original herausgeben. Nach der Aufhebung des Klosters Mondsee ging es aber verloren und ist seither verschollen. Auch das Oberösterreichische Urkundenbuch⁷⁴ konnte diese Urkunde nur nach den älteren Ausgaben nachdrucken. Es gibt zwar im Oberösterreichischen Landesarchiv⁷⁵ eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert, doch enthält sie gerade in den Angaben über den Mondseer Besitz sicher nicht den Wortlaut des Originals.⁷⁶ Wir müssen uns daher an die gedruckten Ausgaben halten.

70 Als zweiten Beleg aus der Geschichte Mondsees führt Hageneder die von uns oben in Anmerkung 39 behandelte Mondseer Traditionsnotiz an, wobei er annimmt, mit dem dort genannten Bischof Heinrich sei der Passauer Bischof Heinrich (1169–1172) gemeint, doch war dieser nach Boshof (wie Anm. 59), S. 260f., nur erwählter, nicht geweihter Bischof und außerdem nur etwa ein Jahr in Passau anwesend. Aber selbst wenn diese Annahme Hageneders richtig wäre, müßte man immer noch bedenken, daß nach der angegebenen Traditionsnotiz Bischof Heinrich zur Zeit seiner Entscheidung zugleich Vogt von Mondsee war.

71 Gegen meine Annahme, Reginbert habe der Urkunde von 1141 nie Rechtskraft verliehen, ist eingewandt worden, warum man sie dann überhaupt in Mondsee aufbewahrt habe. Man darf aber nicht übersehen, daß man auch in Mondsee sehr bald vergessen haben wird, daß der Bischof die Urkunde nicht ratifiziert hatte, und daher die Urkunde für rechtskräftig hielt. Außerdem war Pergament als Beschreibstoff viel wertvoller und haltbarer als Papier und wurde daher überhaupt nicht so einfach weggeworfen. So konnte ich nachweisen, daß in Seitenstetten die Vorlage für die Papsturkunde vom 30. August 1186 (FRA II, 33. Band, S. 16–20, Nr. 12) aufbewahrt wurde, obwohl ihr Text durch die Papsturkunde überholt war. Sie wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts statt einer Abschrift der Papsturkunde nach Passau gesandt und dort in ein Kopialbuch eingetragen, aus dem sie dann in den MB, Band 29/2, München 1831, S. 34–38, abgedruckt wurde. (Benedikt Wagner, Die Geburtsurkunde von Waidhofen an der Ybbs, Waidhofner Heimatblätter, 12. Jahrgang, 1986, S. 1–33, besonders S. 5–18)

72 Pez, *Anecdota*, Sp. 335, Nr. 106

73 *Chronicon Lunaelacense*, S. 120ff.

74 UBLOE II, S. 200f., Nr. 135

75 Stiftsarchiv Mondsee, Handschrift Nr. 1, S. 48

76 Aus diesen Änderungen in den Besitzangaben hat Ignaz Zibermayr, St. Wolfgang am Aberssee, 2. Auflage, Horn 1961, S. 28ff., auf eine Fälschung der Urkunde des Jahres 1142 gegen Ende des 13. Jahrhunderts geschlossen, die dann im Kopialbuch eingetragen worden sei. Auf eine solche Fälschung gibt es aber sonst keinerlei Hinweis. Es ist also viel wahrscheinlicher, daß der Kopist einfach die Besitzangaben des Originals von 1142 durch Angaben, die er aus späteren Dokumenten kannte, präzisiert und ergänzt hat. Die Eintragungen in Kopialbüchern sind ja auch sonst sehr verschieden genau.

b) Ihre Echtheit: Obwohl wir das Original der Urkunde nicht kennen, können wir doch mit Zuversicht sagen, daß sie echt war. Papsturkunden wurden überhaupt selten gefälscht, weil ihr Fälschen mit dem Kirchenbann belegt war, dessen Lossprechung dem Papst vorbehalten war. Davor hatte man doch eine gewisse Scheu. Gewichtiger ist, daß der Urkundentext eine Reihe von Angaben enthält, die genau zum Ausstellungsdatum unserer Urkunde passen: So ließ Papst Innozenz II. (1130–1143) seine Urkunden 1142 vom 21. August an im Lateran ausstellen. Der Kardinalpriester und Bibliothekar des Apostolischen Stuhles Gerhard fertigte auch die Urkunde für das Chorherrenstift Chiemsee am 29. Oktober 1142 aus.⁷⁷ Alle vier Zeugen aus dem Stand der Kardinäle sind für die Zeit der Ausstellung unserer Urkunde auch sonst nachweisbar. Außerdem verwendete die päpstliche Kanzlei, weil sie viele ähnliche Urkunden ausstellen mußte, gewisse Formulare, in die dann die jeweiligen individuellen Angaben eingefügt wurden. So wurde damals das Formular „Desiderium, quod ad ...“ nicht nur in unserer Urkunde für Mondsee verwendet, sondern auch in einer Reihe anderer Schutzbriefe für Klöster, darunter auch im obigen Schutzbrief für Chiemsee. Es sei nur noch vermerkt, daß der Wahlspruch des Papstes Innozenz II. auf seinem Siegel wirklich so lautete, wie die Abdrucke unserer Urkunde angeben: „Adiuva nos, Deus salutaris noster (Hilf uns, Gott, unser Heiland!)“⁷⁸.

c) Ihr Inhalt: Er beginnt ähnlich wie in der Urkunde von 1141 mit einer allgemeinen Schutzbestimmung: Der Papst nimmt das Kloster des heiligen Erzengels Michael unter den Schutz des heiligen Petrus und des Apostolischen Stuhles und bekräftigt dies mit der vorliegenden Urkunde. Zugleich bestimmt er, daß alles, was dieses Kloster gegenwärtig nach weltlichem und kirchlichem Recht besitze oder in Zukunft durch Schenkungen von Bischöfen, Königen oder Fürsten oder durch den Opfersinn der Gläubigen mit Gottes Hilfe auf rechtschaffene Weise erwerben könne, sicher und unversehrt im Besitz der gegenwärtigen und zukünftigen Mönchsgemeinschaft von Mondsee bleiben solle. Allein schon diese allgemeine Formulierung konnte für Mondsee eine beträchtliche Hilfe sein. Es konnte also in Zukunft nicht mehr geschehen, daß Güter, die von den Schenkern eigentlich Mondsee zugedacht waren, von Regensburg als dem Eigenkirchenherrn in Anspruch genommen wurden. Während sich aber die oben erwähnte Urkunde für Chiemsee mit dieser allgemeinen Bestimmung begnügt, führt das Papstprivileg für Mondsee noch eine Reihe von Besitzungen des Klosters namentlich an, wobei aus der Formulierung hervorgeht, daß es keine vollständige Aufzählung ist.

Zunächst werden, wie wir es von einer Papsturkunde erwarten, Kirchen

77 MB, 2. Band, München 1764, S. 386f., Nr. 6

78 Die Nachweise für alle diese Angaben finden sich bei Philipp Jaffé, *Regesta Pontificum Romanorum* (bis 1198), Berlin 1851, S. 558ff.

aufgezählt, die Mondsee unterstehen. Es sind folgende Kirchen, die damals alle zur Diözese Passau gehörten: Mondsee selbst,⁷⁹ Steinakirchen⁸⁰ und Wieselburg⁸¹ im Bezirk Scheibbs, Niederösterreich, Schönau bei Wels, Bezirk Grieskirchen,⁸² Straßwalchen, Bezirk Salzburg-Umgebung⁸³, und Abtsdorf, Bezirk Frankenmarkt.⁸⁴ Schönau und Abtsdorf werden in dieser Urkunde zum ersten Mal genannt,⁸⁵ während die übrigen Kirchen alter Mondseer Besitz sind. Weil aber aus den Jahrzehnten vor Abt Konrad II. keine Aufzählung der Mondseer Kirchen erhalten ist, die den Eindruck der Vollständigkeit macht, können wir nicht sicher sagen, ob die Kirchen in Schönau und Abtsdorf erst unter diesem Abt errichtet worden sind. Ziemlich unwahrscheinlich ist, daß auch die Orte Schönau und Abtsdorf erst unter unserem Abt gegründet worden seien. Eine Kirche pflegte und pflegt man ja doch erst zu erbauen, wenn das Umfeld schon besiedelt ist und daher Bedarf nach einer Kirche besteht. Gewiß darf man aus dem Namen Abtsdorf schließen, daß dieser Ort auf einen Mondseer Abt zurückgeht, aber das muß ja nicht unser Abt Konrad gewesen sein.⁸⁶

Schwierig ist es, festzustellen, ob mit dem Ausdruck „Kirche“ (ecclesia), den die Papsturkunde gebraucht, bereits Pfarrkirchen gemeint sind. Sicher wird in den Urkunden der damaligen Zeit das Wort ecclesia oft für Pfarrkirchen oder Pfarren gebraucht. Friedrich Schragl meint aber, nachweisen zu können, daß Wieselburg damals noch nicht Pfarre war, sondern der Pfarre Steinakirchen unterstand.⁸⁷ Doch muß auch er zugeben, daß die Kirche Wieselburg „immer eine besondere Stellung“ besaß. Eine bloße Filialkirche wird es also nicht gewesen sein. Wir dürfen wohl annehmen, daß in unserer Papsturkunde unter den ecclesiae nur Pfarrkirchen gemeint seien, aber auch alle Pfarrkirchen, die damals dem Kloster Mondsee unterstanden.

Anders ist es bei den weltlichen Besitzungen, die in unserer Papsturkunde nach den Kirchen aufgezählt werden. Hier werden nur die Erwerbungen der letzten Zeit genannt: Die Schenkung des Konrad von Irmprechtung und seiner Gemahlin⁸⁸ wird hier sogar etwas genauer angeführt als in der Urkunde des Vorjahres: Sie bildet einen Güterkomplex (praedium), bestehend aus Irm-

79 Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsatrikeln, 2. Band, Passau 1972, S. 222f.

80 Ebenda, 5. Band, Passau 1989, S. 167ff.

81 Ebenda, 5. Band, S. 183f.

82 Ebenda, 2. Band, S. 308

83 Ebenda, 2. Band, S. 253f.

84 Ebenda, 2. Band, S. 266

85 Konrad Schiffmann (wie Anm. 62), 1. Band, S. 2 (Abtsdorf), 2. Band, S. 378 (Schönau)

86 Leitner, S. 13, gibt zwar auch zu, Abtsdorf könne schon älter sein, meint aber, die Kirche Abtsdorf sei von Abt Konrad gefördert oder neu erbaut worden. Für eine solche Annahme reicht aber die Papsturkunde von 1142 allein nicht aus.

87 Friedrich Schragl (wie Anm. 49), S. 23–27

88 Sie heißt in der Urkunde des Jahres 1141 wie in den Traditionsnotizen Mathilde, in der Papsturkunde aber Mechtildis.

prechting, einem Meierhof (curia) zu Tetting, einem gewöhnlichen Hof (mansus) zu Rattveld und einem halben Hof zu Liugane, samt den Hörigen, die zu diesem Güterkomplex gehörten. Dazu kommt noch ein großer Hof (curtis), den Engemar und seine Schwester Benedicta zu Direneck an Mondsee gegeben haben. Weil diese Schenkung 1141 noch nicht erwähnt wird, dürfen wir annehmen, daß sie erst zwischen der Anfertigung der Reginbert-Urkunde und dem Ansuchen um die Papsturkunde geschehen ist. Schließlich wird noch hinzugefügt, daß Abt Konrad bei Krems etwas gekauft habe. Was er dort gekauft hat, stand in der Urkunde wahrscheinlich an der Stelle, wo alle Drucke einen Platz freilassen, sei es, daß das Original an dieser Stelle ein Loch aufwies, sei es, daß es hier unleserlich war. Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß Abt Konrad einen Weingarten bei Krems an der Donau gekauft hat. Später besaß ja Mondsee wirklich Weingärten und einen Lesehof in Krems.⁸⁹ Inzwischen werden ja wohl die Mönche von Mondsee daraufgekommen sein, daß es anderswo noch besseren Wein gab als in Steinakirchen. Wenn hier wie in der Reginbert-Urkunde nur die relativ unbedeutenden Erwerbungen der letzten Zeit genannt werden, nicht aber die viel größeren alten Besitzungen des Klosters Mondsee, dann bestätigt das unsere Annahme, daß Mondsee mit dem Versuch, diese Güter durch einen Schutzbrief des Bischofs Reginbert abzusichern, keinen Erfolg gehabt hatte und sich daher an den Papst wandte. Zugleich zeigt das, daß Mondsee um seine neuesten Erwerbungen besonders bangen mußte. Am leichtesten wird diese Sorge erklärbar, wenn wir annehmen, daß man in Mondsee fürchtete, Regensburg werde als Eigenkirchenherr diese Neuerwerbungen an sich ziehen.

Der Abschnitt vom Pseudoabt, der nach unserer Vermutung ebenfalls gegen Regensburg gerichtet war, fehlt in der Papsturkunde. Das heißt aber noch nicht, daß von Mondsee beim Papst nicht auch um Schutz gegen einen eventuellen falschen Abt angesucht worden ist. Der Textvorschlag für die Urkunde des Papstes Urban III. vom 30. August 1186 für Seitenstetten weicht ja auch erheblich vom Text der ausgestellten Urkunde ab,⁹⁰ und ein Vergleich der beiden Texte zeigt, daß die päpstliche Kurie vor allem jene Stellen der Vorlage ausließ oder milderte, die sich zu massiv gegen den Bischof von Passau wendeten, vor dem sich Seitenstetten mit der päpstlichen Urkunde schützen wollte.

Außerdem benützte die päpstliche Kanzlei den Umstand, daß sie viele Urkunden mit gleicher Zielsetzung für kirchliche Institutionen der gleichen Art ausstellen mußte, zu einer Vereinheitlichung des Kirchenrechtes. Ein Passus gegen einen Pseudoabbas wäre singulär gewesen, aber das Recht der

⁸⁹ Hertha Awecker (wie Anm. 61), S. 25f.

⁹⁰ Die Belege für diese Urkunde und ihre Vorlage oben in Anmerkung 71

freien Abtwahl gehörte damals schon so sehr zum Standard päpstlicher Schutzbriefe für Klöster, daß es sogar schon zum Bestandteil des allgemeinen Formulars geworden war. Daher steht auch in unserer Urkunde die formelhafte Anrede an Abt Konrad als den Bittsteller: „Wenn du aber nun als Abt jenes Ortes stirbst oder irgendeiner deiner Nachfahren, dann soll dort keiner durch hinterlistige Machenschaften oder mit Gewalt zum Vorsteher gemacht werden, sondern nur jener, den die Brüder nach ihrem gemeinsamen Ratschluß oder dem Ratschluß des vernünftigeren Teiles und mit ihrer Zustimmung nach dem Willen Gottes und der Regel des heiligen Benedikt vorsorglich wählen.“

Es ist klar, daß diese Formel auch für jedes andere Benediktinerkloster gepaßt hätte. Aber ebenso klar ist, daß dadurch ein Pseudoabbas in dem Sinne, wie wir ihn aus der Reginbert-Urkunde herausgelesen haben, ausgeschlossen war. Ein eigener Abschnitt über einen solchen Pseudoabt war daher in der Papsturkunde auch nicht nötig.

In der erwähnten Urkunde für das Chorherrenkloster Chiemsee folgt auf das Recht der freien Propstwahl das Recht der freien Vogtwahl, das sich auch sonst in Schutzbriefen für Klöster findet. In unserer Papsturkunde für Mondsee fehlt es. Vermutlich fand sich dieser Passus nicht in der Eingabe an die päpstliche Kurie, weil Mondsee damals kein besonderes Bedürfnis nach einer solchen zusätzlichen Absicherung hatte. Es konnte ja mit seinem damaligen Vogt Hartwig von Hagenau ebenso zufrieden sein wie vorher mit dessen Vater Reginbert.

Auf das Recht der freien Abtwahl folgt ein ebenso formelhaftes Verbot, das Kloster zu beirren, ihm seine Besitzungen zu entfremden oder entfremdetes Gut zu behalten oder sonstwie das Kloster zu bedrängen. Vielmehr solle alles dem Nutzen derer dienen, für deren Unterhalt es gestiftet sei. Auch diese Formel ist nicht speziell gegen den befürchteten Pseudoabt gerichtet, doch schließt sie aus, daß er, wie es in der Reginbert-Urkunde befürchtet wurde, das, was dem Unterhalt der Brüder dienen sollte, zu Lehen ausbeute.

d) Ihre Bekräftigung und Beglaubigung: Auch sie gehört zum damaligen Formular solcher Urkunden. Sie droht jeder kirchlichen oder weltlichen Person, die gegen diese schriftliche Entscheidung des Papstes vorgehe und nach dreimaliger Ermahnung nicht Genugtuung leiste, die Entfernung aus Amt und Würde, die Exkommunikation und das göttliche Strafgericht an. Denen aber, die gemäß dieser Urkunde handeln, wird der Friede Christi und zeitlicher und ewiger Lohn verheißen. Aus der genauen Wiedergabe in den Drucken geht hervor, daß die Urkunde das Siegel des Papstes Innozenz II. trug und außer vom Papst selbst noch von vier Kardinälen eigenhändig unterschrieben war. Schließlich wurde in der Datierungsformel noch angegeben, daß der Schutzbrief vom damaligen Bibliothekar des Apostolischen Stuhles ausgefertigt worden ist.

e) Folgerungen: Vor allem die hagiographische Literatur über Abt Konrad hat in ihrem verständlichen Bemühen, die Verdienste des Seligen herauszustreichen, aus unserer Urkunde mehr gefolgert, als sie besagt, und angenommen, Mondsee habe 1142 die Exemption, also die unmittelbare Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl, erlangt.⁹¹ Doch müßte allein schon die weitgehende Formelhaftigkeit dieser Urkunde zeigen, daß sie dem Kloster Mondsee keine Sonderstellung verleihen will, wie sie z. B. das Stift Melk besaß. Außerdem wird in der formelhaften Untersagung jeder störenden Einflußnahme auf das Kloster und seinen Besitz dem Diözesanbischof ausdrücklich vorbehalten, was ihm nach dem Kirchenrecht zusteht. Der neugewählte Abt mußte also weiterhin vom Bischof von Passau die Weihe erbitten, und nach wie vor unterstand die Seelsorge in den Pfarren, die Mondsee unterstanden, der Aufsicht des Hochstiftes Passau. Sogar eine gewisse Kontrolle über die Abtwahl konnte der Diözesanbischof aus unserer Urkunde folgern, weil sie ja von einer Wahl nach der Regel des heiligen Benedikt spricht, die, wie wir bereits sahen, ein Eingreifen des Diözesanbischofs im Fall, daß ein ganz Ungeeigneter gewählt würde, vorsieht.

Gegenüber Regensburg änderte sich allerdings die Rechtsstellung Mondsees durch die Urkunde des Jahres 1142. Der Regensburger Bischof konnte nämlich fortan nicht mehr in Mondsee einfach einen Abt einsetzen, wie es noch bei Abt Konrad geschehen war. Rechtlich besaß er nunmehr auf die Abtwahl nicht einmal mehr soviel Ingerenz, wie sie der Passauer Bischof hatte. Ebenso war es Regensburg nach dieser Papsturkunde nicht mehr möglich, Güter, die Mondsee 1142 zu Recht gehörten oder die dem Kloster ab 1142 geschenkt wurden, einfach als Eigenkirchenherr an sich zu ziehen. Es ist aber zu beachten, daß die Urkunde erklärt, daß die Güter, die das Kloster Mondsee rechtmäßig besitze, beim Kloster bleiben sollten. Weil aber Mondsee 1142 das Gut der Eigenständigkeit nicht besaß, sondern von Regensburg abhing, konnte es auch nach dieser Papsturkunde keinen Anspruch auf Eigenständigkeit erheben. Regensburg blieb also nach wie vor Eigenkirchenherr über Mondsee und seine alten Besitzungen. Über diese alten Güter dürfte es damals auch keinen Streit gegeben haben, sonst hätte Mondsee sich darum bemüht, daß wenigstens die wichtigsten von ihnen in der Papsturkunde genannt würden. Wenn Abt Konrad aber die relativ kleinen Neu-

91 Alfons Zimmermann, *Kalendarium Benedictinum*, 1. Band, Metten 1933, S. 87, behauptet, Abt Konrad habe mit Genehmigung des Bischofs Kuno das Kloster unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt. (Man bedenke jedoch, daß Kuno damals längst nicht mehr lebte!) Jakob Torsy, *Der große Namenstagskalender*, 9. Auflage, Freiburg 1976, S. 34, erklärt, Abt Konrad habe vom Papst für sein Kloster freie Abtwahl, Loslösung von Regensburg und Stellung unmittelbar unter Rom erwirkt. Bei Otto Wimmer – Hartmann Melzer, *Lexikon der Namen und Heiligen*, 4. Auflage, Innsbruck 1982, S. 493, steht, Abt Konrad habe 1142 Exemption und freie Abtwahl erwirkt. Dasselbe behauptet auch noch die 2. Auflage des LThK, 6. Band, Freiburg 1961, Sp. 462, und die 3. Auflage, 6. Band, Freiburg 1997, Sp. 275.

erwerbungen namentlich in der Papsturkunde anführen ließ, dann können wir das doch wohl nicht einfach auf das auch sonst erkennbare energische Bemühen des Abtes, die Güter seines Klosters abzusichern, zurückführen, sondern müssen annehmen, daß auch noch 1142 wie im Vorjahr eine ernste Gefahr bestand, daß Mondsee diese Erwerbungen wieder verlieren könnte.

Abt Konrad dürfte mit der Papsturkunde tatsächlich erreicht haben, was er wollte. Wir erfahren nämlich später weder etwas über einen Pseudoabt noch über Probleme wegen der genannten Neuerwerbungen. Daß der Abt aber Erfolg hatte, war wohl auch dem Umstand zu verdanken, daß sich Bischof Heinrich allmählich änderte und aus einem händelsüchtigen Fürsten zu einem gewissenhaften Bischof wurde.⁹² Wir sahen ja bereits, daß er 1141 oder 1142 auch in St. Emmeram in Regensburg einlenkte.

II. Mondseer Traditionsnotizen aus der Zeit des Abtes Konrad II.

Unter diesem Abt begann man in Mondsee nach sehr langer Unterbrechung auch wieder, Notizen über Schenkungen, die dem Kloster zuteil wurden, anzulegen. Dabei handelt es sich vielfach um kleinere Zuwendungen, bei denen man es nicht der Mühe wert fand, sie in eigenen Urkunden festzuhalten. Weil fast immer eine Reihe von Zeugen der Schenkung angegeben ist, behielten solche Traditionsnotizen einen Beweiswert, solange man noch wenigstens einen der angegebenen Zeugen befragen konnte. Nachher konnte man wenigstens auf diese alten Eintragungen verweisen, und heute haben sie einen hohen historischen Wert vor allem für die Lokalgeschichtsforschung.

Die Mondseer Schenkungsaufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts sind heute mit dem ältesten Mondseer Traditionskodex, der die Schenkungen der Frühzeit des 748 gegründeten Klosters enthält, zu einem Band vereinigt. Während aber der älteste Traditionskodex bereits eine vorzügliche neue Ausgabe erhalten hat,⁹³ sind wir bei den späteren Eintragungen noch auf den 1. Band des Oberösterreichischen Urkundenbuches angewiesen.⁹⁴ Sie bestanden teils aus losen Heften, teils aus Einzelblättern.⁹⁵ Eine chronologische Rei-

92 Dieser Wandel des Bischofs läßt sich gut nach der ausführlichen Darstellung über ihn bei Ferdinand Janner (wie Anm. 19), S. 37–122, feststellen. Am deutlichsten zeigt sie sich darin, daß der Bischof seinen Lebensabend im Kloster St. Emmeram verbrachte, mit dem er jahrelang im Streit gelegen war.

93 Durch Rath – Reiter (wie Anm. 1)

94 UBLOE I, S. 1–110; davon gehören die Nummern 1–138 (S. 1–82) zum ältesten Traditionskodex, die Nummern 139–189 (S. 82–101) zu den jüngeren Traditionsnotizen. Ich konnte im Österreichischen Staatsarchiv, wo sich der Kodex heute befindet, wenigstens einen Mikrofilm des Traditionsbuches einsehen und danke Dr. Leopold Kammerhofer, daß er mir diese Möglichkeit vermittelt hat.

95 Es sind das die Teile B, C und D nach der Beschreibung des heutigen Kodex bei Rath – Reiter, S. 16–22.

henfolge ist kaum erkennbar. Nur wenige Schenkungen sind datiert. Manche geben nicht einmal den Namen des Abtes an, unter dem die betreffende Schenkung übergeben worden ist. Immerhin fallen folgende Traditionen sicher in die Zeit unseres Abtes Konrad:

1. Die Schenkungen des Konrad von Irmprechting und seiner Gemahlin:

Sie sind uns zum Teil bereits aus den Urkunden der Jahre 1141 und 1142 bekannt. Nach dem Traditionsbuch handelt es sich aber um zwei Schenkungsakte aus dem Jahre 1141:⁹⁶

a) Die Eintragung über die erste Übergabe ist wie eine Kurzurkunde formuliert. Daher beginnt sie mit den Worten: „Im Namen unseres Herrn Jesus Christus“ und endet mit der genauen Datierung: „Diese Übergabe aber ist geschehen am heiligen Ostertag unter Abt Konrad (im Jahre) 1141.“⁹⁷ Das war der 30. März 1141.⁹⁸ Auf die Einleitung folgt sofort der Gegenstand der Aufzeichnung: Ein gewisser adeliger Mann namens Konrad von Irmbrechting⁹⁹ und seine Frau Mathilde übergaben dem Kloster Mondsee¹⁰⁰ ihre Hörigen (mancipia) Willipirg mit deren Mutter Tierpurg, wie auch mit dem Bruder der Willipirg namens Engilmar und ihrer Schwester Heriburg. Dies geschah in dem Sinne, daß Willipirg und die ganze Nachkommenschaft der genannten Personen jährlich eine Abgabe von fünf Geldstücken an das Kloster Mondsee¹⁰¹ zahlen sollten. Wenn sie aber drei Jahre hindurch diese Abgabe nicht entrichteten und sich im vierten nicht besserten, sollten sie in Knechtschaft gehalten werden wie das übrige Gesinde (familia von famulus = Diener) des genannten Ortes, also des Klosters Mondsee. Mit den fünf Geldstücken sind,

96 Sie sind im UBLOE unter einer Nummer vereinigt und in fast gleichem Wortlaut zweimal abgedruckt, weil sie auch im Traditionskodex zweimal stehen: im Teil C (UBLOE I, Nr. 176, S. 95f.), nach Rath – Reiter, S. 18, von einer Hand des ausgehenden 12. Jahrhunderts geschrieben, und auf Blatt c des Teiles D (UBLOE I, Nr. 144, S. 84f.), nach Rath – Reiter, S. 21, von einer Hand des 12. Jahrhunderts geschrieben.

97 Die Jahresangabe steht in der Eintragung UBLOE I, S. 96, Nr. 176, nicht an dieser Stelle, sondern nach der Eintragung der zweiten Übergabe im selben Jahr.

98 Hermann Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 11. Auflage, Hannover 1971, S. 160

99 Der Sitz des adeligen Schenkers wird nur in der Version von UBLOE I, Nr. 176, S. 95, und auch hier nur in der verunstalteten Form „Irmbrethetinge“ angegeben. Er ist uns aber bereits aus den Urkunden von 1141 und 1142 bekannt.

100 Genau heißt es: „auf den Altar des heiligen Michael zu Mondsee.“ Dieser immer wiederkehrende Ausdruck einer Übergabe auf den Altar des Patrons der Kloster- oder Bischofskirche ist so formelhaft, daß sich daraus nicht sicher eine Zeremonie erschließen läßt, wie etwa nach der Regel des heiligen Benedikt (59,2) die Eltern bei der Übergabe eines Knaben an ein Kloster die Übergabeurkunde und die Hand des Knaben in das Altartuch wickelten. Zumindest aber stellt diese Formulierung eine solche Übergabe in Beziehung zur Gabenbereitung für das Meßopfer und deklariert sie damit als heilige Handlung.

101 Auch hier heißt es wieder: „auf den genannten Altar“, aber auch hier ist es eher formelhaft zu verstehen, nicht als Hinlegen des Geldes auf den Altar.

wie wir aus anderen Traditionsnotizen wissen,¹⁰² fünf Pfennige gemeint. Das war auch damals ein ganz niedriger Betrag, nicht mehr als ein Anerkennungszins. Deshalb steht diese Übergabe nicht eigens in den Urkunden von 1141 und 1142.¹⁰³

Interessant ist für uns aber die in solchen Traditionsnotizen nicht allgemein übliche Klausel, daß die Hörigen, wenn sie vier Jahre hindurch die fünf Pfennige nicht leisteten, zum Gesinde des Klosters gehören sollten.¹⁰⁴ Diese Klausel läßt uns nämlich den gesellschaftlichen Rang der Hörigen erkennen. Nur wenn sie den Anerkennungszins nicht leisten, werden sie zu Konventdienern¹⁰⁵ oder zu Knechten und Mägden im klösterlichen Meierhof.¹⁰⁶ Solange sie aber Hörige sind, bleiben sie erwerbs- und vermögensfähig. Sie sind aber insoferne Leibeigene, als ihr Herr sie, wie es ja auch in unserem Fall geschieht, an eine andere Herrschaft übergeben kann, ohne ihre Zustimmung einzuholen.¹⁰⁷

In einen solchen Stand der Hörigkeit haben sich ursprünglich freie Personen oft begeben, weil ihre bisherige volle Freiheit gewiß den Vorteil hatte, daß sie keine Abgaben zu leisten hatten, aber auch den nicht geringen Nachteil, daß sie, abgesehen von der Heeresfolge, die freie Männer dem Landesfürsten zu leisten hatten, sich in Streitfällen selbst schützen mußten. Verarmten Adeligen und vor allem Frauen war das aber kaum möglich.¹⁰⁸ Daher begaben sie sich, um nicht ganz schutzlos dazustehen, unter den Schutz eines Adeligen, der sie dann selbst schützen mußte, oder unter den Schutz eines Klosters oder Hochstiftes, dessen Vogt dann ihren Schutz übernehmen mußte.¹⁰⁹ Die Kleinigkeit, die solche Hörige an das Kloster jährlich zahlten, war eine Art Anerkennung für diesen Schutz. Das hatte freilich nur solange

102 Z. B. aus der Mondseer Traditionsnotiz UBLOE I, S. 84, Nr. 143, aus etwas späterer Zeit

103 Sie könnte höchstens in dem Ausdruck enthalten sein, daß die beiden Schenker ihr Gut „samt den dazugehörenden Hörigen“ übergeben haben.

104 Wir finden diese Bedingung unter den jüngeren Mondseer Traditionsnotizen sonst nur in UBLOE I, S. 85, Nr. 146, und in UBLOE I, S. 87, Nr. 148. Vielleicht darf man aus dem Umstand, daß die betreffenden Hörigen erst, wenn sie vier Jahre hindurch den ohnehin sehr geringen Anerkennungsbetrag nicht entrichteten, sozial degradiert wurden, auf eine gewisse soziale Einstellung des jeweiligen Abtes schließen.

105 Wenn der Hörige in UBLOE I, S. 87, Nr. 148, seine fünf Pfennige nicht zahlt, soll er „den Brüdern des genannten Ortes (also den Mönchen von Mondsee) für tägliche Dienste zugewiesen werden“.

106 Wenn die zwei Frauen und ihre Brüder und Nachkommen in UBLOE I, S. 85, Nr. 146, ihren Anerkennungsdienst nicht zahlen, werden sie zu prebendarii, das heißt, zu Arbeiter(inne)n in der prebenda, der Eigenwirtschaft des Klosters.

107 Nur wenn Freie sich selbst in die Hörigkeit begeben, wird betont, daß sie es freiwillig tun, z. B. UBLOE I, S. 98, Nr. 183.

108 Unter den Hörigen der jüngeren Mondseer Traditionsnotizen werden daher beträchtlich mehr Frauen als Männer genannt.

109 Daher wird in UBLOE I, S. 85f., Nr. 146, eigens angegeben, daß der Bischof Heinrich, als er Hörige des Klosters Mondsee gegen einen gewissen Liutold schützte, auch Vogt (von Mondsee) war.

einen Sinn, als der Vogt nicht seinerseits für seinen Schutz von den Untergebenen des Klosters Abgaben forderte. Sonst wäre es besser gewesen, sich gleich dem Vogt selbst als Hörige zu übergeben. Als etwa seit dem 13. Jahrhundert die Vögte ihre Tätigkeit für kirchliche Institutionen nicht mehr um Gotteslohn leisten wollten, hörte diese Selbstübergabe von Adeligen an Klöster und Hochstifte um einen Anerkennungsziens von selber auf.

Obwohl es sich dabei nur um einen geringen Betrag handelte, war er für das Kloster doch nicht ganz uninteressant. Damals herrschte ja noch überall die Naturalwirtschaft. Die Grund- und Zehentdienste der Bauern wurden durchwegs in Naturalien, z. B. Getreide, Hühner, Käse, Eier, geleistet. Geld war daher auch für ein Kloster eine Rarität. Um aber z. B. Bücher zu kaufen oder eine Romreise um einen päpstlichen Schutzbrief zu unternehmen, brauchte man Geld. Daher mußte man froh sein, wenn solche Hörige ihre geringe Abgabe in Geld leisteten.¹¹⁰ Aber auch hier schwand das Interesse an diesen kleinen Pfennigdiensten der Hörigen, sobald die Geldwirtschaft allgemein zunahm.

b) Die zweite Übergabe ist, obwohl sie viel bedeutender war, fast wie ein Anhang an die erste angefügt. Daher knüpft die hier gleich am Anfang stehende Datierung an das vorausgehende Datum an: „Im selben Jahr bei der Kirchweihe, das heißt am 9. Mai ...“ Diese Form der Datierung und vielleicht noch mehr die Angabe am Schluß der Eintragung, es sei bei der Übergabe außer den namentlich angeführten Zeugen auch die ganze Dienerschaft (familia), „die bei der Kirchweihe hergekommen war“, zugegen gewesen, führten zur Behauptung, unter Abt Konrad sei die Mondseer Stiftskirche entweder ganz neu gebaut oder wenigstens so wesentlich ausgebaut worden, daß sie 1141 neu geweiht worden sei.¹¹¹ Das ist aber ganz unwahrscheinlich, denn es ist bekannt, daß die Mondseer Stiftskirche 1104 unter Abt Rudbert geweiht worden ist,¹¹² und die, freilich nur sehr probeweisen, archäologischen Grabungen in der Abteikirche haben keinen Hinweis erbracht, daß etwa im Bereich der Apside etwas Wesentliches, z. B. die vielfach vermutete romanische Krypta, hinzugefügt worden sei.¹¹³ Daher ist es viel wahrscheinlicher, daß mit *dedicatio ecclesiae* nicht die Weihe selbst gemeint ist, sondern der Weihetag, genauer der Jahrestag der Kirchweihe. Im Mittelalter wurde ja dieser Jahrestag vielfach größer gefeiert als jedes andere Fest im Jahr. Auch die Nachbarparfaren pflegten in Prozession zum Jahrestag der Kirchweihe zu

110 Dasselbe gilt auch von den wenigen Burgrechtspfennigen, die sogenannte Hofstätter in geschlossenen Ortschaften an die Herrschaft zu entrichten hatten.

111 Leitner, S. 13

112 *Chronicon Lunaelacense*, S. 114

113 Lothar Eckhart, Zur gotischen und romanischen Stiftskirche von Mondsee, *Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines*, 115. Band, Linz 1970, I. Abhandlungen, S. 115–127

kommen. Auch ein Jahrmarkt wurde damit verbunden, woher ja auch unser Wort Kir(ch)tag für einen Jahrmarkt kommt.

Den Gegenstand dieser zweiten Übergabe kennen wir schon genauer aus den Urkunden von 1141 und 1142. Die einzelnen Güter werden hier nicht einmal namentlich angeführt, doch wird gesagt, daß Konrad und Mathilde von Imprechting ihre Landgüter (predia) und alles, was sie sonst noch an sichtbaren Gütern besaßen, auf den Altar der Kirche des hl. Michael zu Mondsee übergaben. Eigens wird angeführt, daß bei der Übergabe der Vogt Hartwig (von Hagenau) mit vier namentlich angeführten Rittern seines Gefolges anwesend war. Außerdem werden noch acht Zeugen aus dem Ministerialenstand genannt, wobei es aber nicht ganz klar ist, ob es sich um zeugenfähige, also persönlich freie Dienstmänner des Stiftes oder des Vogtes handelt.

2. Die Übergabe zweier Frauen an Mondsee

Diese Traditionsnotiz¹¹⁴ berichtet, daß zwei leibliche Schwestern, die von beiden Eltern her adeligen, freien Standes waren und Liuzwip und Cleina hießen, um die Seligkeit des ewigen Lebens zu erlangen, ihren eigenen Leib mit all ihrer künftigen Nachkommenschaft der Michaelskirche zu Mondsee in dem Sinne übergaben, daß sie jährlich fünf Pfennig Abgabe leisten sollten. Hier ist also ausdrücklich gesagt, daß sich die zwei freien Frauen in Leibeigenschaft begaben. Als Motiv wird die Hoffnung angegeben, dafür das ewige Leben zu erlangen. Dieses Motiv spielte in jener frommen Zeit bei Schenkungen an die Kirche immer eine besondere, wenn auch nicht immer die einzige Rolle. Als Datierung wird angegeben, daß dies unter Abt Konrad und dem Vogt Reginbert geschehen sei. Weil Reginbert von Hagenau schon ab etwa 1110 mehrmals als Vogt von Mondsee genannt wird,¹¹⁵ Konrad 1127 Abt von Mondsee geworden ist und Hartwig 1141 erstmals als Vogt von Mondsee nachweisbar ist, müssen wir diese Übergabe zwischen 1127 und 1141 datieren. Auch die vier mit Namen genannten Zeugen, die, damit sie sich das Ereignis besser merken, „an den Ohren gezogen wurden“, lassen wohl keine genauere Datierung zu.¹¹⁶

3. Die Übergabe der Egnizi mit ihren Kindern

Diese Übergabe zeigt, daß nicht immer das Verlangen nach den ewigen Gütern den Ausschlag für einen freiwilligen Abstieg in den Hörigenstand

114 UBLOE I, S. 97, Nr. 179

115 Nach Wilhelm Wegener (wie Anm. 37)

116 Worauf die Datierung „um das Jahr 1136“ im Register des UBLOE I beruht, ist nicht erkennbar.

gab.¹¹⁷ Sie steht im Mondseer Traditionsbuch gleich nach der eben behandelten Traditionsnotiz¹¹⁸ und gibt wieder einen vorzüglichen Einblick in den damaligen Aufbau der Gesellschaft. Ein gewisser Gnanchint, der zum Gesinde des Klosters Mondsee gehörte, nahm eine gewisse Egnizi, die von allen ihren Vorfahren her freien Standes war, zur Frau. Diese übergab sich nun unter der Bedingung, daß ihre vollzogene Verbindung (*facta coniunctio*) gültig sei, und in dem Sinne, daß sie und ihre Söhne Wergand, Gebhard, Baldwin und ihre Tochter Adelheid und all ihre Nachkommenschaft für immer jährlich fünf Pfennig zahlten, an das Kloster Mondsee. Der Unfreie Gnanchint hatte also mit der Freien Egnizi eine Lebensgemeinschaft aufgenommen, aus der bereits vier Kinder entsprossen waren. Von irgendeiner Seite wurde nun bestritten, daß diese unebenbürtige Verbindung eine gültige Ehe sei. Nach römischem und germanischem Recht wurde eine solche Verbindung überhaupt nicht als vollgültige Ehe anerkannt, im Kirchenrecht setzte sich gerade im 12. Jahrhundert allmählich der Grundsatz durch, daß Standesverschiedenheit kein Ehehindernis sei, sondern nur ein eheausschließender Irrtum, wenn der freie Partner von der Unfreiheit des anderen Partners nichts wußte.¹¹⁹ In unserem Fall löste die Freie Egnizi das Problem, indem sie mit den Kindern aus dieser Ehe in den Stand der Hörigen übertrat.¹²⁰ Damit wäre aber auch noch nicht volle Rechtssicherheit geschaffen worden, denn es bestand immer noch ein Unterschied zwischen dem Stand der Hörigen (*mancipia*) und dem Stand der ganz Unfreien (*servi*), zu denen Gnanchint gehörte. Im Vergleich zu den Vollfreien waren nämlich die Hörigen unfrei, im Vergleich zu den Knechten wurden sie aber gelegentlich als frei bezeichnet.¹²¹ Daher stellte Egnizi die Bedingung, sie trete mit ihren Kindern nur dann in den Hörigenstand über, wenn ihre Ehe mit Gnanchint dann als (voll)gültig anerkannt werde. Das ist dann auch geschehen, sonst wäre ja diese Sache nicht ins Traditionenverzeichnis eingetragen worden. Die Eintragung erfolgte ja, damit das Kloster seine Berechtigung, von Egnizi und ihren Nachkommen jährlich fünf Pfennige zu verlangen, belegen konnte.

Fast noch mehr Schwierigkeiten als das Verständnis des Rechtsinhaltes bereiten uns die weiteren Angaben dieser Traditionsnotiz: Die Übergabe sei geschehen unter dem Herrn Abt Konrad und Adalbert, „der damals Vorge-

117 Aufschlußreich für die Motivation eines freiwilligen Abstieges in den Hörigenstand ist auch UBLOE I, S. 98, Nr. 182, wonach zwei leibliche Brüder sich „für eine Verbesserung ihres (irdischen) Lebens und das sicherere Seelenheil“ dem Kloster Mondsee übergaben.

118 UBLOE I, S. 97, Nr. 180

119 Rudolf Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Band, Graz 1898, S. 183–186 und S. 439f.

120 Sonst hätten nämlich die Kinder aus dieser Verbindung dem Stand der Freien angehört, obwohl der Vater unfrei war. Es galt nämlich der Rechtsgrundsatz, daß die Nachkommenschaft den Stand der Mutter besitze. (*Partus sequitur conditionem matris*.)

121 So ist in UBLOE I, S. 85f., Nr. 146, von der Freiheit einiger Mondseer Höriger die Rede.

setzter der Brüder war“. Auf den ersten Blick wären wir versucht, anzunehmen, wir hätten hier einen frühen Beleg für den später und zum Teil bis heute bestehenden Brauch, daß wichtige Dokumente vom Abt und Prior eines Benediktinerklosters mit ihrer Unterschrift beglaubigt und vom Abt mit seinem Siegel, vom Prior mit dem Konventsiegel versehen wurden. Der Prior eines Benediktinerklosters wird aber meines Wissens niemals *praepositus fratrum* genannt, wie es an unserer Stelle heißt. *Praepositus* ist der ganz übliche Ausdruck für den Propst eines Chorherrenstiftes. Als Amtsträger in einem Benediktinerkloster kommt der *Praepositus* jedoch extrem selten vor. Mir sind außer unserer Traditionsnotiz nur noch drei Belege für Mondsee und je einer für Kremsmünster und Lambach bekannt.¹²² Der älteste Beleg für Mondsee bezieht sich auf das Jahr 805. Damals war Mondsee noch Reichskloster. Sein oberster Vorgesetzter im Namen des Reiches war der Kölner Erzbischof Hildepald. In Mondsee aber war der Mönch Kamalo als *Praepositus* eingesetzt. Wir würden ihn heute wohl als Administrator bezeichnen. Einen eigentlichen Abt dürfte Mondsee damals nicht gehabt haben.¹²³ Der nächste Beleg für Mondsee ist aus dem Jahre 854, also aus einer Zeit, in der Mondsee schon Regensburger Eigenkloster war.¹²⁴ In diesem Jahr haben nämlich der Priester und *Praepositus* Perchtram und der Vogt Aarfrid eine Schenkung an Mondsee übernommen. Vermutlich hatte Mondsee auch damals keinen Abt, und Perchtram war Administrator in Mondsee im Auftrag des Bischofs von Regensburg. Erst Jahrhunderte später kommt noch einmal in Mondsee ein *Praepositus* vor.¹²⁵ Anscheinend war damals der Abt abwesend. Daher nahmen der Prior, der Kustos (Kirchenrektor), der Kämmerer und der *Praepositus* als Zeugen die Schenkung entgegen. Hier spielte also der *Praepositus* unter den Klosterämtern eine sehr untergeordnete Rolle.¹²⁶ Für Kremsmünster berichtet eine Urkunde aus dem Jahre 1213,¹²⁷ daß ein Bruder Alram, „damals *Praepositus* in Kremsmünster“, für das Kloster einen Weingarten gekauft habe. Weil er als Bruder (*frater*) bezeichnet wird, gehörte Alram sicher dem Konvent von Kremsmünster an. Er scheint ein Wirtschaftsamt im Stift bekleidet zu haben. Weil wir aber nicht sicher wissen, wann dieser Kauf

122 Ich habe unter diesem Gesichtspunkt die Register von UBLOE I und II sowie von Rath – Reiter durchgesehen.

123 Rath – Reiter, S. 219f., Nr. 115

124 Rath – Reiter, S. 161f., Nr. 60, sowie S. 73f.

125 UBLOE I, S. 93, Nr. 171, im Register mit etwa 1290 datiert, weil die vorausgehende Schenkung (Nr. 170) den Abt Otto (etwa 1280–1297) erwähnt. Nach Rath – Reiter, S. 19, sind die Traditionsnotizen Nr. 169 bis 171 von einer Hand des späten 13. oder beginnenden 14. Jahrhunderts geschrieben.

126 Weil der nächste Zeuge ein Laie ist, kann man nicht einmal sicher sagen, ob dieser *Praepositus* überhaupt zum Konvent von Mondsee zählte. In dieser späten Zeit könnte *Praepositus* sogar schon Familienname (Propst) sein.

127 UBLOE II, S. 562f., Nr. 385; Altmann Kellner, Profeßbuch des Stiftes Kremsmünster, o. O., 1968, S. 76, bezeichnet den Mönch Alram als Wirtschaftsleiter

stattfand, könnte es auch sein, daß er einmal in der Sedisvakanz zwischen zwei Äbten das Kloster administriert hat. Den Beleg aus Lambach setzt das Oberösterreichische Urkundenbuch um 1124 an.¹²⁸ Dabei handelt es sich um Hörige, die Bischof Rupert von Würzburg dem Würzburger Eigenkloster Lambach übergeben hatte. Auf der Rückseite dieser Urkunde aus dem Jahre 1106 ist nun von jüngerer Hand vermerkt, daß nach der Absetzung des Lambacher Abtes Bero¹²⁹ der Praepositus Sieboto und der Kämmerer Wernhard zwei von diesen hörigen Frauen mit ihren Kindern wieder in die Verfügungsgewalt des Kiliansbistums Würzburg (in potestatem sancti Kyliani) zurückbringen wollten. Sehr wahrscheinlich waren dieser Praepositus und der Kämmerer von Würzburg als dem Eigenkirchenherrn in Lambach eingesetzt worden. Wir können annehmen, daß dieser Sieboto die Rolle eines Administrators spielte.

Soweit wir nun aus diesen wenigen Nennungen von Praepositi in Benediktinerklöstern Oberösterreichs überhaupt einen Schluß ziehen können, waren sie meistens Administratoren über das betreffende Kloster im Auftrag des Eigenkirchenherrn. Besonders deutlich wird das bei dem Lambacher Beispiel, das noch dazu unserer Mondseer Traditionsnotiz zeitlich weitaus am nächsten steht. Das legt es nahe, in dem Adalbert, „der damals Praepositus der Brüder war“, einen Beauftragten des Hochstiftes Regensburg über Mondsee zu sehen. Diese Annahme erhält durch die Zeugenliste unserer Traditionsnotiz eine kräftige Stütze. Nicht weniger als fünf der genannten Zeugen gehörten nämlich nach dieser Liste zu den *ministeriales sancti Petri*. Damit ist nicht etwa St. Peter in Salzburg gemeint, denn es ist nichts bekannt, daß es damals engere Beziehungen zwischen diesem Kloster und Mondsee gegeben habe, sondern das Hochstift Regensburg, dessen Dom dem heiligen Petrus geweiht war. Es ist nicht anzunehmen, daß diese fünf Regensburger Dienstmannen¹³⁰ eigens wegen dieses geringfügigen Anlasses in Mondsee waren. Vielmehr dürfte diese Übergabe der Egnizi geschehen sein, als eintraf, was man in Mondsee mit dem untauglichen Versuch, vom Passauer Bischof Reginbert einen Schutzbrief zu erlangen, verhindern wollte. Wenn nämlich

128 UBLOE II, S. 126, Nr. 89.

129 Nach Heinz Dopsch, Das Kloster Lambach unter den Otakaren und Babenbergern, in: 900 Jahre Klosterkirche Lambach, Ausstellungskatalog, Historischer Teil, Linz 1989, S. 77, wurde Abt Bero durch den Würzburger Bischof Rudger 1122 abgesetzt.

130 So faßt wenigstens das UBLOE I im Register diese Stelle auf, und der Wortlaut spricht dafür. Weil aber die Zeugenliste wenig präzise formuliert ist, wäre es denkbar, daß nur der vorher genannte Erchimpold zu den Regensburger Ministerialen gehörte. Das wäre dann eine weniger kräftige, aber immer noch eine Stütze für unsere Annahme, der Praepositus sei von Regensburg eingesetzt. (Unpräzise ist vor allem der Schluß der Zeugenliste: *multi de ipsa familia*. Am ehesten sind damit Mondseer Ministerialen gemeint, weil das Gesinde, das damals gewöhnlich mit *familia* gemeint ist, nicht zeugenfähig war. Weil aber der Ausdruck so formelhaft ist und keine Namen nennt, könnten damit auch Mondseer Hörige und Diener gemeint sein, die bei dem Rechtsakt zugegen waren.)

der Adalbert wirklich *praepositus fratrum*, was wörtlich „Vorgesetzter der Brüder“ heißt, gewesen ist, dann ergab sich daraus jenes Gehorsamsproblem, das die Mondseer Mönche 1141 durch den Bischof von Passau entscheiden lassen wollten. Ein so schlimmer Pseudoabbas, wie das Kloster Mondsee 1141 befürchtete, dürfte allerdings der *praepositus* Adalbert doch nicht gewesen sein, denn unsere Traditionsnotiz zeigt, daß er den Abt Konrad nicht verdrängt und bei dieser Übergabe sogar im Sinne Mondsees gehandelt hat. Vielleicht läßt das den Schluß zu, daß Abt Konrad bei den Brüdern von Mondsee einen solchen Rückhalt hatte oder sonstwie solches Ansehen genoß, daß er nicht so leicht ausgeschaltet werden konnte, oder aber, daß er durch kluges Vorgehen das Ärgste zu verhindern wußte. Ist aber unsere Vermutung richtig, daß das Auftreten Regensburgs bei der Übergabe der Egnizi mit der Furcht Mondsees vor einem Pseudoabbas zusammenhängt, dann können wir auch annehmen, daß diese Übergabe 1141 oder 1142 erfolgte.¹³¹

Es ist möglich, daß auch noch andere Traditionsnotizen in die Zeit unseres Abtes fallen. Weil aber selbst geringe Erwerbungen an Grundbesitz auch in die drei besprochenen Urkunden Aufnahme fanden, kämen wohl nur Grund-erwerbungen nach der Papsturkunde, also zwischen dem Herbst 1142 und dem Tod des Abtes am 15. Jänner 1145 in Frage. Eher wären noch einige Notizen über Hörigentraditionen in die Zeit des Abtes Konrad datierbar.¹³² Wesentliche neue Gesichtspunkte würden sie wohl nicht erbringen.

III. Andere Hinweise auf das Wirken des Abtes Konrad

1. Bischof Reginbert setzt den Mondseer Mönch Friedrich als Abt in Seitenstetten ein

Wir erfahren dies zwar nur aus dem Seitenstettner Abtkatalog, der obendrein erst aus der Zeit um 1320 stammt.¹³³ Doch lassen sich seine Angaben in vielen Fällen als richtig erweisen. Wir müssen daher annehmen, daß er auf älteren Quellen beruht.¹³⁴ Dort heißt es, der zweite Abt Seitenstettens sei nach etwas mehr als zwei Jahren abgesetzt worden. Und weil es darauf zu einer zwiespältigen Abtwahl gekommen sei, sei schließlich aus dem Kloster Mondsee

131 Das UBLOE I datiert diese Traditionsnotiz Nr. 180 im Register um 1136, aber wahrscheinlich nur, weil es die vorausgehende Nummer ebenso datiert hatte.

132 Das UBLOE I datiert Nr. 143, S. 84, im Register (sicher zu Unrecht) um 1140, Nr. 146, S. 85, (sicher ebenfalls zu Unrecht) um 1144, Nr. 177, S. 96, um 1140 und Nr. 184, S. 98f., ebenfalls um 1140, aber alles ohne erkennbaren Grund.

133 Pez, *Scriptores*, Sp. 307

134 Solche Nachweise für die weitgehende historische Zuverlässigkeit der Seitenstettner Gründungsgeschichte und des anschließenden Abtkataloges bei Benedikt Wagner, *Die Anfänge Seitenstettens* (wie Anm. 68), S. 45–103

Herr Friedrich, ein Mann von gutem Ruf und Wandel, als Abt postuliert worden. Er habe das Gotteshaus 27½ Jahre lobenswert regiert. Vermutlich haben aber die Seitenstettner Mönche den Mönch Friedrich von Mondsee, bevor er nach Seitenstetten gekommen ist, kaum gekannt. Es ist nahezu sicher, daß dabei Bischof Reginbert von Passau die Hand im Spiele hatte. Er war nicht nur Diözesanbischof und Eigenkirchenherr über Seitenstetten, sondern auch Neffe des Stifters des Klosters Seitenstetten. Er hatte also ein mehrfaches Interesse, daß die Gründung seines Onkels floriere. Ebenso war er am ehesten berechtigt, den Abt Siegfried abzusetzen. Wir sahen schon, daß er durch seinen Vater Reginbert und seinen Bruder Hartwig von Hagenau, die beide Vögte in Mondsee waren, eng mit Mondsee verbunden war und durch sie auch leicht erfahren konnte, ob es dort einen Mönch gebe, der als Abt für Seitenstetten in Frage komme. Es ist sogar möglich, daß der Versuch, von Bischof Reginbert einen ungewöhnlichen Schutzbrief zu erlangen, und die Einsetzung des Abtes Friedrich in Seitenstetten, die beide 1141 geschahen, miteinander zusammenhängen. Es ist doch anzunehmen, daß sich der Bischof mit Mondsee ins Einvernehmen setzte, bevor er den Mönch Friedrich von dort nach Seitenstetten holte. Man mochte nun in Mondsee denken, nachdem man dem Bischof in dieser Frage entgegengekommen sei, werde er auch seinerseits dem Kloster entgegenkommen und den problematischen Schutzbrief unterfertigen. Wir sahen, daß er dies nicht tat. Trotzdem ist es immer ein gutes Zeichen, wenn aus einem Kloster ein Abt postuliert wird und wenn sich dieser dann auch bewährt. Wir wissen, daß Abt Friedrich nicht nur das Vertrauen des Bischofs Reginbert,¹³⁵ sondern auch das Wohlwollen von dessen Nachfolger Bischof Konrad von Passau genoß, der sich mindestens dreimal in sehr kluger Weise für die Belange Seitenstettens eingesetzt hat.¹³⁶

2. Die literarische Tätigkeit in Mondsee unter Abt Konrad

In dieser schwierigen Frage folgen wir den gründlichen Untersuchungen von Carl Pfaff.¹³⁷ Er hat die Mondseer Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts wohl am eingehendsten erforscht. Um festzustellen, welche Handschriften aus der Zeit des Abtes Konrad II. stammen, geht er vom Kodex 1885 der Österreichischen Nationalbibliothek aus. Diese liturgische Handschrift enthält unter anderem auch ein Martyrologium. An den breiten Rand dieses Heiligenka-

135 Das zeigte sich bereits 1142, als Bischof Reginbert dem Kloster Seitenstetten die Großpfarre Wolfsbach übertrug und im Tauschwege Zehente von Sindelburg zukommen ließ. (Siehe oben in Anm. 66)

136 Darüber Benedikt Wagner, *Die Babenberger-Urkunden im Stift Seitenstetten und ihre lokal-historische Bedeutung*, in: *Österreichs Wiege* (wie Anm. 68), S. 121–152, besonders S. 126–133

137 Pfaff, S. 34–38

lenders sind nekrologische Eintragungen geschrieben. Während nun der Todeseintrag des Abtes Balter, welcher nach Pfaff der Vorgänger des Abtes Konrad war, noch von erster Hand geschrieben ist, ist der Tod des Abtes Konrad von einer späteren Hand nachgetragen. Daraus schließt Pfaff, daß diese Handschrift zur Hauptsache unter Abt Konrad geschrieben wurde.¹³⁸

Die erste Hand dieses Nekrologiums hat nun nach Pfaff auch die *Regula solitaria* von Grimleich im Kodex 1314 der Österreichischen Nationalbibliothek geschrieben, also einen monastischen Text. Die Hand, welche im Kodex 1885 das Perikopenbuch für die gottesdienstlichen Lesungen geschrieben hat, stellte Pfaff auch in einem Fragment dieses Kodex fest. Eine damit verwandte Hand glaubte er in einem Sakramentar, also wieder einer liturgischen Handschrift, festzustellen, wovon sich ein paar Bruchstücke erhalten haben, und außerdem noch in einem Brevierfragment. Hier handelt es sich durchwegs um Handschriften für den liturgischen Gebrauch. Schließlich glaubt Pfaff noch, daß der Kodex 1754 der Österreichischen Nationalbibliothek aus den späteren Jahren unseres Abtes Konrad stammt. Es ist das eine theologische Sammelhandschrift mit einem Traktat über die Demut, einem Lob der Buße, Auszügen aus Kirchenvätertexten und frühen Briefen Gerhohs von Reichersberg.¹³⁹ Alle diese Handschriften weisen nach Pfaffs Angaben kaum einen künstlerischen Schmuck und auch nicht sehr elegante Schriftzüge auf. Hingegen nimmt er an, daß der künstlerisch hochbegabte Schreiber- und Dichtermönch Liutold, dem manche auch die vier fiktiven Grabgedichte auf Abt Konrad zuschreiben, erst dem 3. Viertel des 12. Jahrhunderts angehört. Erst für diese Zeit nimmt Pfaff eine Hochblüte der Buchkunst in Mondsee an. Hingegen könne man für die Zeit unseres Abtes nicht von einer Mondseer Schule der Buchkunst sprechen. Nichts deute darauf hin, daß die Buchkunst in Mondsee zu dieser Zeit Fortschritte gemacht habe. Vielmehr seien damals nur Gebrauchshandschriften handwerklichen Charakters entstanden, wie sie auch in jedem anderen Kloster entstehen konnten.¹⁴⁰

In dieses Bild von einer eher geringen kulturellen Höhe Mondsees unter Abt Konrad II. fügt sich auch ein, daß Pfaff¹⁴¹ annimmt, eine aus 229 leoninischen Hexametern bestehende literarisch nicht sehr bedeutende Mondseer Klostergeschichte stamme aus der Zeit des seligen Konrad.¹⁴² Er folgt damit neueren Autoren, die aus der gegen Regensburg gerichteten Tendenz dieser

138 Pfaff, S. 35. Abt Balter heißt auch Balderich und ist nicht gleichzusetzen mit dem späteren Abt Walter.

139 Pfaff, S. 35–37 und S. 89–92.

140 Pfaff, S. 38.

141 Pfaff, S. 42f.

142 Sie ist gedruckt im *Chronicon Lunaelacense*, S. 128–135, im UBLOE I, S. 102–108, und in den MGH SS, Band XV 2, S. 1099–1105.

lateinischen Reimchronik geschlossen haben, daß sie während der Auseinandersetzung des Klosters Mondsee mit dem Eigenkirchenherrn unter diesem Abt entstanden sei. Es würde gewiß gut zu dem neu gewonnenen Selbstbewußtsein des Klosters passen, daß man sich näher mit seiner Geschichte befaßt habe. Doch gibt es ein beachtliches Argument gegen diese Datierung: Es gibt nämlich eine aus dem 15. Jahrhundert erhaltene ganz kurze Mondseer Äbteliste.¹⁴³ Bis 1350 gibt sie nur die Namen der Äbte an, jedoch mit zwei bemerkenswerten Ausnahmen: Nach dem 7. Abt (Erkenbertus) zitiert sie die Verse 192 und 193 der obigen Reimchronik, die berichten, wie Mondsee zum Regensburger Eigenkloster geworden ist, und auf den 27. Abt, den Vorgänger des seligen Konrad, läßt sie wieder einen leoninischen Vers folgen: *Post hos Conradus ensali morte beatus* (Auf diese Äbte folgte Konrad, der durch den Schwerttod selig geworden ist.) Oswald Holder-Egger¹⁴⁴ machte nun die naheliegende Annahme, es könnte auch dieser Vers aus der obigen versifizierten Geschichte des Klosters Mondsee sein. Beweisen läßt sich das jedoch nicht, weil diese Geschichte in der überlieferten Form nur bis Kaiser Heinrich II. (1002–1024) reicht. Doch bricht sie so jäh ab, daß zu vermuten ist, der Schluß dieser Dichtung sei verlorengegangen.¹⁴⁵ Nimmt man all das an, dann kann dieses Gedicht erst nach dem Tod unseres Abtes entstanden sein, und neuestens datiert man seine älteste Überlieferung zum Unterschied von Pfaff, der sie „etwa in der Mitte des 12. Jahrhunderts“ annahm,¹⁴⁶ erst in das späte 12. Jahrhundert.¹⁴⁷ Wir können also auch diese versifizierte Mondseer Klosterchronik nicht sicher auf das Wirken des Abtes Konrad zurückführen. Seit den Untersuchungen Carl Pfaffs, denen auch Kurt Holter zugestimmt hat,¹⁴⁸ können wir daher nicht mehr sagen, der selige Konrad habe Mondsee zu einer Blüte in literarischer Hinsicht geführt.

3. Das Wirken in der Seelsorge

Hier lassen uns die Quellen noch mehr im Stich als bei der Frage nach dem literarischen Wirken. Gewiß werden in der Papsturkunde des Jahres 1142 die

143 Sie ist herausgegeben in den MGH SS, Band XIII, S. 364f.

144 In der Einleitung zu seiner Ausgabe dieser Mondseer *Historia Metrica* in den MGH (wie Anm. 142), S. 1100

145 Der Verlust mußte allerdings sehr früh erfolgt sein, denn alle drei mittelalterlichen Textüberlieferungen dieser Reimchronik, also nicht nur der Mondseer Traditionskodex, sondern auch eine in München erhaltene Abschrift aus dem 13. Jahrhundert und eine in der Österreichischen Nationalbibliothek befindliche ehemalige Mondseer Handschrift (Kod. rec. 3329) aus dem 14. und 15. Jahrhundert, enthalten nur die 229 Verse, ebenso eine deutsche Übersetzung im selben Kodex der Nationalbibliothek.

146 Pfaff, S. 43

147 Rath – Reiter, S. 16

148 Kurt Holter, *Die Buchkunst im Kloster Mondsee*, in: *Das Mondseeland* (wie Anm. 12), S. 185–221, besonders S. 195

Kirchen Abtsdorf und Schönau bei Wels erstmals genannt, aber wir sagten bereits, daß daraus nicht sicher hervorgeht, ob diese Kirchen erst unter unserem Abt gegründet worden sind. Auch sonst haben wir keine sicheren Nachrichten über eine Seelsorgetätigkeit des Abtes Konrad. Wenn in hagiographischer Literatur behauptet wird: „Vor allem heben die Quellen seine große seelsorgerische Tätigkeit hervor. Er muß ein glänzender und überaus eifriger Prediger gewesen sein, der trotz seiner großen innerklösterlichen Aufgaben in der ganzen Gegend wirkte“,¹⁴⁹ und wenn gar behauptet wird, er sei Pfarrer in Oberwang bei Mondsee gewesen,¹⁵⁰ so hält das keiner Überprüfung stand. Diese Behauptungen gehen auf die Legende zurück, der Selige sei bei der Rückkehr von einem Gottesdienst mit Predigt, den er in Oberwang gehalten habe, überfallen und ermordet worden.¹⁵¹ Aber auch diese Legende ist erst seit 1679 nachweisbar.¹⁵² Sie hängt wohl damit zusammen, daß man nach einer neuen Begründung für den Aufenthalt des Abtes in Oberwang suchte, weil im Zeitalter der Bauernkriege die ursprüngliche Begründung für seine Ermordung, er habe entfremdete Güter wieder eingetrieben, dem Ansehen des Seligen abträglich war.¹⁵³

Aus dem Mangel an Beweisen, daß Abt Konrad sich auch um die Seelsorge verdient gemacht hat, geht aber nicht hervor, daß er selbst und seine Mondseer Mönche wirklich keine Seelsorge geübt hätten. Ganz allgemein lehnten die Benediktiner zu seiner Zeit die Seelsorge nicht mehr so konsequent ab wie früher, wenn sie auch der ordentlichen Pfarrseelsorge noch Jahrhunderte lang reserviert gegenüberstanden. Wir erfahren aus dem Leben des heiligen Abtes Berthold von Garsten, eines Zeitgenossen unseres Abtes Konrad, daß er ein nimmermüder Beichtvater war.¹⁵⁴ Gewiß wird das Ausmaß der Beichtseelsorge durch den heiligen Berthold als ein Sonderfall dargestellt, nicht aber die Tatsache, daß er überhaupt seelsorgerlich gewirkt hat. Trotz fehlender Belege liegt es also durchaus nahe, daß auch Abt Konrad in der Seelsorge tätig war.

4. Das Echo auf seinen gewaltsamen Tod

Dieses Echo hat seinen Niederschlag vor allem in klösterlichen Totenbüchern des Mittelalters gefunden. Wenn wir auch diese Eintragungen noch in unsere Überlegungen einbeziehen, so überschreiten wir zwar den zeitlichen

149 Agnes Kolbinger (= Emma Roppolt), St. Konrad, 1. Aufl., Graz, o. J. (um 1970), S. 16, 2. Aufl., Wien - Oberwang 1982, S. 12

150 Ebenda, 1. Aufl., S. 20, 2. Aufl., S. 16

151 Chronicon Lunaelacense, S. 123

152 Ausführlicher zu dieser Legende und ihrer Beurteilung Benedikt Wagner, Legenden (wie Anm. 12), S. 60

153 Ebenda S. 63f. über die Antilegende von Abt Konrad, dem Bauernschinder.

154 Lenzenweger (wie Anm. 6), S. 47–50

Rahmen, den wir uns gesteckt haben, jedoch nur gering, denn sie gehen alle in die Zeit unmittelbar nach seinem Tod zurück, auch wenn sie heute in jüngeren Handschriften erhalten sind. Man hat ja den betreffenden Verstorbenen möglichst bald unter seinem Todestag in das Nekrologium eingetragen, damit er am jeweiligen Jahrestag verlesen und damit ins Gebet der Mönche eingeschlossen wurde. War ein Totenbuch schon so abgenützt, daß man ein neues anlegte, dann wurden die Eintragungen aus dem alten wenigstens teilweise in das neue Nekrologium übernommen.

Ganz auffallend ist, daß die ältesten Mondseer nekrologischen Eintragungen Abt Konrad unter dem 14. Jänner verzeichnen,¹⁵⁵ obwohl auch unter dem 15. Jänner Platz gewesen wäre und obwohl die anderen Mondseer Quellen, auch der Grabstein des Seligen in der Stiftskirche, den 15. Jänner angeben. Vielleicht kann man das damit erklären, daß hier die Nekrologeintragungen an den Rand eines Heiligenkalenders, eines sogenannten Martyrologiums, geschrieben sind. Man hat nun aber die Gedenktage der Heiligen schon am Vortag verlesen. Es könnte nun sein, daß man auch den Gedenktag des Abtes Konrad schon am Vortag verlas, weil man der Auffassung war, bei Abt Konrad handle es sich eher um einen Heiligen- als um einen Totengedenktag.

Unter dem 15. Jänner ist Abt Konrad in fünf Totenbüchern eingetragen: in Lambach,¹⁵⁶ in Weltenburg bei Regensburg,¹⁵⁷ in Schäftlarn südlich von München,¹⁵⁸ in Seeon, Landkreis Traunstein, Oberbayern,¹⁵⁹ und in Michaelbeuern.¹⁶⁰

Unter dem 16. Jänner findet sich unser Abt Konrad ebenfalls in fünf Nekrologien: in St. Peter in Salzburg,¹⁶¹ in Niederaltaich,¹⁶² Kremsmünster,¹⁶³ in Nonnberg¹⁶⁴ und St. Lambrecht in der Steiermark.¹⁶⁵

155 MGH NN, Band IV, S. 417, aus Kodex 1885 der Österreichischen Nationalbibliothek, fol. 46v; es ist das jene Handschrift, auf der Carl Pfaff seinen Versuch aufgebaut hat, festzustellen, welche Handschriften aus der Zeit des Abtes Konrad stammen.

156 MGH NN, Band IV, S. 407: Chunradus abbas occiditur. Das Präsens, das eher in Annalen passen würde, und das Fehlen der Klosterangabe sind wohl so zu erklären, daß diese Eintragung noch unter dem frischen Eindruck des Ereignisses von einem geschah, der Abt Konrad persönlich gut kannte.

157 MGH NN, Band III, S. 369f.: Cuonradus abbas et ... de Manse. Das drittletzte Wort wurde nachträglich getilgt. Stand etwa dort martyr und hat das später jemand getilgt, weil Konrad weder selig- noch heiliggesprochen worden ist?

158 MGH NN, Band III, S. 116f. Welchem Kloster der Dominus Chunradus abbas angehörte, ist hier zwar nicht angegeben, doch läßt sich außer Abt Konrad von Mondsee in Österreich und Süddeutschland kein anderer Abt dieses Namens nachweisen, der am 15. Jänner gestorben ist.

159 MGH NN, Band II, S. 217f., ebenfalls ohne Angabe, welchem Kloster der Chovnradius abbas angehörte, aber bereits um 1164 von erster Hand eingetragen

160 MGH NN, Band II, S. 212, ebenfalls ohne Klosterangabe, aber mit Hinweis auf die Ermordung (occisus)

161 MGH NN, Band II, S. 78 und 96; hier handelt es sich um eine Eintragung der Mitte des 12. Jahrhunderts.

162 MGH NN, Band IV, S. 27 und 29

Unter dem 18. Jänner finden wir Abt Konrad im Nekrologium A des Stiftes St. Florian. Vermutlich ist er hier unter dem Tag eingetragen, an dem seine Todesnachricht in St. Florian einlangte.¹⁶⁶ Das ist wohl auch der Grund, weshalb Abt Konrad im Nekrologium des Stiftes Admont erst am 26. Jänner steht.¹⁶⁷

Der selige Konrad ist also in noch erhaltenen Totenbüchern von dreizehn Klöstern enthalten.¹⁶⁸ Angeblich ist er damit am häufigsten von allen Mondseer Äbten in Totenbüchern zu finden.¹⁶⁹ In Mondsee, Lambach, Michaelbeuern, St. Peter in Salzburg, Niederaltaich, Nonnberg, St. Lambrecht und St. Florian, also in acht Totenbüchern ist hinzugefügt, daß er ermordet worden ist. Das zeigt den Eindruck, den sein gewaltsames Ende in den Klöstern gemacht hat, denn üblicher Weise fügte man in Totenbüchern zum Namen von Ordensleuten nur den Namen ihres Klosters und ihren klösterlichen Rang hinzu. Doch war die Ermordung nicht der alleinige Grund, weshalb so viele Klöster den Namen unseres Abtes in ihrem Nekrologium eintrugen. Heinz Dopsch¹⁷⁰ hat nämlich mit Recht darauf hingewiesen, daß die Ermordung des Abtes Bernhard von Lambach durch „gewisse weltliche Personen“ bei weitem nicht diesen Widerhall gefunden hat wie der Tod des Abtes Konrad von Mondsee, obwohl auch die Lambacher Annalen zum Jahre 1167 angeben, Abt Bernhard sei wegen der Verteidigung der Güter seines Klosters ermordet worden.¹⁷¹ Es ist also anzunehmen, daß der gewaltsame Tod des Abtes Konrad deshalb so viel Echo gefunden hat, weil man um sein rechtschaffenes Leben wußte und daher seine Ermordung als besonders tragisch empfand. So werden die vielen Nekrologeintragen, wozu auch noch der Hinweis auf seine Ermordung in den Salzburger Annalen zum Jahre 1145 kommt,¹⁷² noch vor dem Einsetzen jeder Legendenbildung indirekt zu einem Zeugnis für das gute Leben und Wirken des seligen Konrad von Mondsee.

163 MGH NN, Band IV, S. 197, ohne Angabe des Klosters, doch gilt, was wir oben in Anm. 158 gesagt haben, auch für den 16. Jänner.

164 MGH NN, Band II, S. 65

165 MGH NN, Band II, S. 312

166 MGH NN, Band IV, S. 261. Durch den Hinweis auf die Ermordung (Chovnradius abbas occisus) ist auch hier gesichert, daß es sich um Abt Konrad II. von Mondsee handelt.

167 MGH NN, Band II, S. 290, hier ausdrücklich als Abt von Mondsee bezeichnet

168 Daß sich die Eintragungen ungefähr gleich auf den 15. und 16. Jänner verteilen, könnte auf eine ungenaue Formulierung in der Todesnachricht (etwa: „Mitte Jänner“) zurückgehen.

169 Pfaff, S. 19, Anm. 49; man wird diese Behauptung wohl auf die mittelalterlichen Äbte einschränken müssen.

170 Heinz Dopsch (wie Anm. 129), S. 78

171 MGH SS, Band IX, S. 555

172 MGH SS, Band IX, S. 775; es ist dies der älteste Beleg für das Todesjahr des Abtes Konrad.

Zusammenfassung

Es wird gut sein, die Quellen über das Leben und Wirken des Abtes Konrad nun auch chronologisch zu reihen und bei den einzelnen Quellen die wichtigsten Ergebnisse unserer Untersuchung anzuführen.

Die Reihe der Quellen beginnt mit der Urkunde des Bischofs Kuno von Regensburg. Ein Vergleich mit anderen Zeugenlisten legt es nahe, daß sie im Sommer 1129 ausgestellt wurde. Sie ist das einzige Dokument aus der Zeit des Abtes Konrad, das direkt über seine Persönlichkeit und sein Wirken spricht, wenn es auch ziemlich vage geschieht. Der eigentliche Gegenstand der Urkunde ist eher geringfügig; Bischof Kuno bestätigt dem Kloster Mondsee die Schenkung eines gewissen Otto in Steinakirchen am Forst und noch kleinere Schenkungen. Der Aufwand an Zeugen ist im Verhältnis zum unbedeutenden Inhalt auffallend groß. Das läßt einerseits auf das besondere Wohlwollen des Bischofs für den Abt und sein Kloster schließen, andererseits aber auch auf das Streben des Abtes, den Erwerb von Besitzungen möglichst gut abzusichern. Dieses Bemühen zieht sich wie ein roter Faden durch alle zeitgleichen Dokumente über ihn und gab schließlich auch den Anlaß zu seinem gewaltsamen Ende. Weil diese Schenkungen im Traditionsbuch nicht zu finden sind, darf man vielleicht annehmen, daß man 1129 die Gepflogenheit, Schenkungen in Heften oder einem Buch einzutragen, noch nicht wieder aufgenommen hatte. Die älteste Schenkung aus der Zeit unseres Abtes, die in den jüngeren Mondseer Traditionsnotizen festgehalten ist, dürfte die Nachricht von der Übergabe der Schwestern Liuzwip und Cleina sein. Weil diese unter Abt Konrad und dem Vogt Reginbert geschah, kann sie nicht vor 1127, in welchem Jahr Konrad Abt wurde, und nicht nach 1141, in welchem Jahr Reginberts Sohn Hartwig erstmals als Vogt von Mondsee auftritt, geschehen sein. Obwohl wir nur drei Aufzeichnungen von einer Übergabe Höriger an Mondsee unter Abt Konrad sicher feststellen konnten, haben sie uns doch ein ziemlich klares Bild über die Stellung der Hörigen in der damaligen Gesellschaftsordnung geboten.

Mehrere Ereignisse sind für das Jahr 1141 sicher feststellbar: Wir beginnen mit der Einsetzung des Mondseer Mönches Friedrich durch Bischof Reginbert von Passau als Abt in Seitenstetten. Wenn nämlich unsere Schlußfolgerung richtig ist, daß Mondsee für das Entgegenkommen, daß es den Mönch Friedrich nach dem Wunsch des Bischofs nach Seitenstetten ziehen ließ, auf ein Entgegenkommen des Bischofs mit einem erbetenen Schutzbrief hoffte, dann muß Friedrich schon Abt in Seitenstetten geworden sein, bevor Mondsee die Schutzurkunde wünschte.¹⁷³ Abt Friedrich hat sich in Seitenstetten gut

173 Petrus Ortmayr – Aegid Decker, Das Benediktinerstift Seitenstetten, Wels 1955, S. 31, nehmen sogar an, Friedrich sei bereits 1140 in Seitenstetten Abt geworden.

bewährt. Seine Berufung aus Mondsee läßt auf einen guten Zustand des klösterlichen Lebens in seinem Mutterkloster schließen.

Genau datieren können wir die zwei Schenkungen des Konrad und der Mathilde von Irmprechting: Am 30. März 1141 übergeben sie dem Kloster Mondsee eine Hörigenfamilie, die bisher ihnen unterstanden war. Diese unbedeutende Schenkung steht nur im Traditionsbuch. Bedeutender war ihre Schenkung vom 9. Mai 1141, dem Jahrestag der Mondseer Kirchweihe. An diesem Tag schenkten diese Eheleute nach der Traditionsnotiz „ihre Güter und alles, was sie nachweislich hatten.“

Näheres darüber erfahren wir aus einer Urkunde, als deren Ausstellungsjahr 1141 und als deren Aussteller Bischof Reginbert von Passau angegeben ist. Unsere Untersuchung ergab, daß diese Urkunde ohne Siegel, genaues Datum und Zeugenliste nie Rechtskraft erlangt hat, auch wenn man sich dessen in Mondsee bald nicht mehr bewußt gewesen sein mag. Der Bischof wäre nämlich für die Ausfertigung dieser Urkunde nicht zuständig gewesen. Trotzdem ist sie ein wertvolles historisches Dokument, weil sie die Anliegen, die das Kloster Mondsee, wo sie geschrieben worden ist, damals hatte, zu erkennen gibt. Das erste Anliegen Mondsees war, der Passauer Bischof möge die Schenkung von Irmbrechting bestätigen. Damit hätte sich Mondsee wie in einem ähnlichen Fall zwölf Jahre früher an den Regensburger Bischof wenden müssen. Das zweite konkrete Anliegen war die Bitte an den Passauer Bischof, er möge beim Auftreten eines Pseudoabbas, das man in Mondsee befürchtete, eingreifen. Unsere Überlegungen haben ergeben, daß ein solcher Pseudoabt unter den damaligen Umständen nur von Regensburg eingesetzt werden konnte. Daher war der Passauer Bischof auch in dieser Sache nicht zum Eingreifen befugt, weil er nicht über dem Regensburger Bischof stand. Es zeigt sich also, daß es zu wenig ist, bloß zwischen echten und unechten, also gefälschten Urkunden zu unterscheiden. Man muß bei den echten Urkunden auch noch fragen, ob sie ratifiziert wurden. Wir sahen auch, daß der neue Bischof von Regensburg und sein Verhalten gegenüber dem Kloster St. Emmeram in Regensburg durchaus Anlaß zu Besorgnis geben konnten. Darüber hinaus zeigt uns die Traditionsnotiz von der Übergabe der Egnizi, daß Regensburg tatsächlich in Mondsee eingegriffen haben dürfte, wenn auch nicht ganz so arg, wie man es befürchtet hatte. Der Adalbert, „der damals Praepositus der Brüder war“, dürfte nämlich von Regensburg beauftragt gewesen sein, worauf ja auch hinweist, daß bei diesem Übertritt in den Hörigenstand wenigstens ein Ministeriale des Hochstiftes Regensburg, wahrscheinlich aber nicht weniger als fünf unter den Zeugen angeführt worden sind.

Immerhin hatte dieser Praepositus fratrum den Abt Konrad nicht aus seinem Amt verdrängt. So konnte er sich, nachdem der Versuch mit Passau gescheitert war, um einen Schutzbrief an die päpstliche Kurie wenden. Wir

wundern uns daher nicht, daß die Papsturkunde vom 8. Dezember 1142 an konkreten Inhalten außer einer Aufzählung der Pfarren, die damals Mondsee unterstanden, wieder nur die Schenkung von Irmbrechting und ein paar kleinere Erwerbungen anführt. Der Pseudoabbas wird zwar nicht erwähnt, aber das Recht der freien Abtwahl, das die Urkunde dem Kloster Mondsee gewährt, stellt klar, daß Regensburg nicht mehr rechtmäßig einen Abt in Mondsee einsetzen kann.

Die Urkunden und Traditionsnotizen zeigen, wie sehr sich Abt Konrad für sein Kloster Mondsee und dessen Besitzungen und Rechte einsetzte. Gar zu gerne wüßten wir auch, wie unter ihm der innere Zustand des Klosters Mondsee gewesen sei. Hier haben Pfaffs Untersuchungen über das literarische Schaffen in Mondsee ergeben, daß es unter Abt Konrad noch nicht diesen Aufschwung erfuhr, den man früher angenommen hatte. Auch für einen vermehrten Einsatz in der Seelsorge haben wir aus seiner Zeit keine stichhaltigen Quellen.

Seine Ermordung am 15. Jänner 1145 wurde zwar nach dem Zeugnis der fiktiven Grabgedichte auch durch seinen Einsatz für die Güter und Rechte Mondsees veranlaßt, doch lassen uns die vielen Eintragungen in Totenbüchern näher und ferner Klöster ahnen, daß man in unserem Abte doch mehr gesehen hat als den bloßen Verteidiger von Mondseer Besitzungen und daß man in Mondsee gute Gründe hatte, ihm kultische Ehren zu erweisen. So ist es gewiß sinnvoll, zu fragen, was die Quellen seiner Zeit über unseren Abt und sein Wirken aussagen, doch dürfen wir nicht übersehen, daß sie nicht alles sagen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [142a](#)

Autor(en)/Author(s): Wagner Benedikt

Artikel/Article: [Das Wirken des Abtes Konrad II. von Mondsee nach den Quellen seiner Zeit. 129-172](#)